Bavar.
233

Bavar. 233

A

<36606345530019

<36606345530019

Bayer. Staatsbibliothek

375.

Bemerkungen
über die
Beleuchtung
der zwey
erzbischöfl. Schreiben
von
Churtrier und Salzburg
wegen
Dezimazionsverlängerung
in den
pfalzbaierischen Staaten,
sammt
einigen merkwürdigen Beylagen.

Biblioth. [illegible]

Salzburg.
gedruckt mit akademischen Schriften
1789.

Bowar. 233

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

B5

Vorerinnerung der Beleuchtung.

Der Herr Verfasser dieser Beleuchtung ärgert sich in seiner Vorerinnerung über die Mainzer Monatschrift, welche die beyden erzbischöflichen Schreiben von Churtrier und Salzburg wegen der Dezimazionsverlängerung dem Publikum, welchem dieses sehr auffallen mußte, mitgetheilt haben. Diese geheimen Kabinetsunterhandlungen gehören nach seiner Meynung nicht unter die Augen der Profanen, und man hat hiedurch den Wohlstand, und die den Fürsten schuldige Verehrung verletzt, das Publikum aber getäuscht, da die Verfasser dieser Monatschrift, die erzbischöflichen Schreiben, einseitig und ohne die Antworten des pfalzbaierischen Hofes vorgelegt haben.

Bemerkung. Muß es nicht dem Publikum noch mehr auffallend seyn, wenn der Herr Gegner sich eben jenes Vergehens schuldig

 macht,

macht, welches er andern zur Last legt, wenn er eben diese Schreiben den Augen der Profanen vorlegt, und selbe gegen allen Wohlstand und gegen die den Fürsten schuldige Verehrung mit anzüglichen und beißenden Ausdrücken und gehäßigen Noten beleuchtet? Daß die Verfasser der **Mainzer Monatschrift** das Publikum durch einseitige Vorlegung dieser Schreiben nicht haben täuschen wollen, erhellt ganz offenbar aus dem eilften Heft dieser Monatschrift, wo Seite 981 das Antwortschreiben des pfalzbaierischen Hofes, und S. 990 die von Salzburg erfolgte Rückantwort einverleibt ist; und wir zweifeln nicht, daß in dem 12ten Hefte, die auf das churtrierische Schreiben von dem Hoflager in München abgegebene Antwort erscheinen werde.

Lit. a) Seite 5. Da ich das churtrierische Schreiben das erstemal durchlas (dieses sind die Worte des Herrn Gegners) glaubte ich mich in jene Zeiten versetzt zu sehen, wo die Päpste mit einem gebietherischen Tone den Fürsten der Erde unbedingt zu befehlen, die Geistlichen und

Unter-

Unterthanen gegen sie aufzurufen, und den Zepter der Insel zu unterwerfen suchten — aber nein! nicht römische Päpste, sondern eigne Landbischöfe, die ihr Entstehen, Wachsthum und Reichthum den baierischen Herzogen zu verdanken haben, wollen sich anmaßen, die Landeshoheit einzuschränken.

Bemerkung. Der Herr Gegner muß diese seine übertriebene Gedanken in einer politischen Entzückung dahin geschrieben haben. Bey einer solchen Anwandelung pflegt die erhitzte Einbildung die Gegenstände in allzugrellen Vorstellungen zu betrachten. Ich wünschte der Herr Gegner hätte dasjenige geschrieben, was er dachte und glaubte, da er das churfürstlich- trierische Schreiben das zweytemal durchlas, und nachdem seine Leidenschaft verraucht und seine Hitze verbraust war: diese erste Entwickelung seiner Ideen ist wahrhaftig eine unzeitige Geburt. Es ist uns aus der Geschichte bekannt, daß die Päpste mit Hochmuth den Fürsten begegneten, daß sie die Geistlichkeit und Unterthanen gegen sie aufriefen, daß aber ebendiese

widerrechtlichen Vergehungen, welche als häßliche Denkmaale der barbarischen Zeiten Niemand billigen wird, dem sanften Charakter des Churfürsten zu Trier, wegen dieses an Se. churfürstl. Durchleucht zu Pfalzbaiern erlassenen Schreibens, können zugeeignet werden, dieses kann nur einem politischen Träumer beyfallen, welchem seine erhitzte Einbildung vormalt, wie die Bischöfe den Zepter der Infel unterwerfen wollen, da sie sich einer 10jährigen vom Papste anbefohlenen Dezimazion nach dem Ausspruche der Fürstenkonkordaten, nach Vorschrift der Reichsgesetze und nach den Aussprüchen der Reichshofrathskonklusen widersetzen. Die Befugniß wegen dergleichen Dezimazionsabgaben, so man dem Klerus überbürdet, haben die Bischöfe schon öfters in Widerspruch gezogen. Es belehren uns dieses die Concordata integra Germaniæ Tom. I. p. 201 &c. und Herr Bidermann in der Frage: Ist der Papst befugt, ohne Einwilligung der Bischöfe einem deutschen Reichsfürsten die Erlaubniß zu ertheilen, die in dessen Lande gelegenen Güter der katholischen Geist-

lich=

lichkeit zu besteuern? Seite 19 — 30. Aber Niemand hatte noch das Glück, den guten Einfall zu haben, daß hiedurch der Zepter der Infel unterworfen, oder die Landeshoheit von den Bischöfen beschränkt wurde. —

Wir müssen hier noch den alltägigen Einwurf entfernen, den man in jedem Kaffeehause in München, wenn ein Weltgeistlicher oder Religiös in selbes eintritt, zu machen pflegt. Mit den wärmsten Empfindungen des Gefühls der Dankbarkeit wird der Bischof und der Ordensmann die Wohlthaten erkennen, so die Frömmigkeit der alten Herzoge ihnen hat zufließen lassen, daß sie aber selben ihr Entstehen und Wachsthum, ihren Reichthum und Ueberfluß zu verdanken haben, dieses verneint die Geschichte. Man gehe nur zurück auf die Entstehung der Bißthümer Augsburg, Regensburg und Eichstätt. Die erstern zwey haben ihre Stiftung den Kaisern, das letztere aber dem reichen Grafen Suitgar zu verdanken. 1) Aber woher haben Salzburg, Passau

---

1) Suitgarus prædives comes de Hirsberg ad cultus

Passau und Freysing ihr Entstehen, Wachsthum und Reichthum erhalten? Auch hierauf kann geantwortet werden. Es hat der Herzog Theodo den von Worms berufenen Bischof Rupert, der ihn und seinen Hof in dem christlichen Glauben unterrichtet und getauft hat, die im Schutt vergrabene alte Stadt Juvavia sammt zwo Meilen Landes in der Länge und Breite übergeben. 2) Ob aber die Anlage und Dotirung dieser Kirche und der Bißthümer entweder mit einer allgemeinen speziellen völlern Gewalt

---

cultus divini propagationem ingens terræ spatium Bonifacio obtulerat. Meichelbeck in *Hist. Frising. Tom. I. P. I. f.* 36. qui locum hunc amplissimum a Suitgaro oblatum Wilibaldo contulit, & Frisingæ per Suitgarum & Wilibaldum nobilissima Eichstetensis Ecclesia fundatio conclusa est. *fol.* 37. Auch die Schrift: **Historischer Beweis, daß das Fürstenthum Eichstädt ursprünglich ein fränkisches und kein baierisches Bißthum sey** 2c. kann dem Herrn Beleuchter manche Aufklärung ertheilen.

2) Quod ipse Dux consensit, *tribuens ei in longitudine & latitudine de territorio super duas leucas possessiones*, ut inde faceret, quidquid ei placeret, ad utilitatem istius sancte Dei ecclesie. **Nachrichten von Juvavia im diplomatischen Anhange.** *N. II. fol.* 8.

Gewalt von Seite der fränkischen Könige versehenen Herzoge geschehen, oder ob die Herzoge dieses aus königlicher Gewalt, oder als oberste Statthalter der fränkischen Könige gethan haben, ist eine Frage, über welche Herr Mederer in den **Beyträgen zur Geschichte Baierns**, und der Verfasser der **Nachrichten von Juvavia** S. 123 — 128 in einer gelehrten Streitigkeit befangen sind. Wir wollen hier diesen Streit nicht entscheiden. Doch ist dieses gewiß, daß man in Hinsicht dieser zwo Meilen Landes und der im Schutt begrabenen Stadt, welche erst nachhin durch den Fleiß, Mühe und Arbeit der Bischöfe und Mönche in Flor gekommen, und urbar gemacht worden, nicht behaupten könne, daß Salzburg ihren Wachsthum, Reichthum und Ueberfluß den baierischen Herzogen zu verdanken habe; und daß endlich Salzburg von dem Herrn Beleuchter keines Undanks kann beschuldigt werden, wird Jedermann erkennen, der die **Geschichte und Anzeige, was dem Erzstift Salzburg durch Maximilians in Baiern Tod für Ansprüche zustehen. Salzburg 1779**, mit aufmerksamem

samem Gemüthe gelesen hat. Von dem Hochstifte Passau müssen wir dieses anfügen, daß dessen meisten Güter in Oesterreich liegen, und diese erst mit der Zeit erworben worden, zur selben Zeit, da Passau dem Bischofe Vivilo geschenkt wurde, war diese Stadt nicht, was sie jetzt ist. Von Freysing erzählt uns Meichelbeck, daß Korbinian die um Freysing herumliegenden Gründe nicht einmal als eine Schankung angenommen hat, um die häuslichen Umstände des Herzoges nicht zu zerrütten, und sich den Neid der Hofleute nicht zuzuziehen, und daß er dem Herzoge Grimald für jene Güter, die er zu diesem Bißthume angekauft, und geschenkt hat, die gemachte Auslage zurück gezahlt habe. 3) Wir wünsch-

3) Corbiniano vicina urbi Frisingensi prædia non arridebant, ne rei domesticæ Grimaldi Ducis quidquam detraheretur, atque cavillandi occasio aulicis præberetur. Meichelbeck in *Hist. Frising. Tom. I. P. I. fol.* 15. Coemit equidem prope Majas Dux agros, vineas & vicinarum Alpium partem, quas B. Virgini donavit. Corbinianus statim culturæ sollicitam manum adhibuit, vineas ampliavit, arbores fructiferas plantavit, domum ædificavit, ac dein bona viduæ prope Majas comparavit, & Corbinianus ex

wünschten sehr, daß so wohl der Herr Gegner, als alle, welche in so hohem Tone über diesen Gegenstand sprechen, die vom Herrn geistlichen Rathe Westenrieder abgehaltene Rede, über die Frage: **Welche waren die Grundursachen der zahlreichen, vom 11ten bis ins 15te Jahrhundert in Baiern gestifteten Abteyen? und wurde von demselben den landesherrlichen Absichten wirklich entsprochen?** öfters lesen, aber auch dessen angeführte Gründe überdenken möchten. Vielleicht würde manchem ein hellers Licht aufgehen, und er würde mit seinen Beleuchtungen ein aufgeklärtes Publikum nicht behelligen. Dermal sind die Güter der geistlichen Fürsten Lehen des Reichs, wie die Länder der Herzoge. Und woher haben dann diese ihr Entstehen und Wachsthum, ihren Reichthum und Ueberfluß erhalten, als von den Kaisern? Und wie, wenn der Kaiser selben eben jene Vorwürfe machte, welchen der Gegner den Bischöfen macht? —

Lit.

---

ex oblatis sibi antehac tum in Gallia tum in Norico atque Italia pecuniis nongentos auri solidos (quæ ingens erat pecuniarum eo tempore summa) Duci numeravit. *fol.* 16.

Lit. b) Seite 6. Der Verfasser des churtrierischen Schreibens, sagt der Herr Beleuchter, muß sehr wenig in der Geschichte bewandert seyn, oder geflissentlich den Unwissenden machen, als wenn ihm nicht bekannt wäre, daß vorhin die meisten Nunzien die Vollzieher der päpstlichen Dezimazionsindulten gewesen sind ꝛc.

Bemerkung. Nicht der Verfasser des trierischen Schreibens, sondern der Herr Beleuchter muß sehr wenig in der Geschichte bewandert seyn, oder geflissentlich den Unwissenden machen, um desto dreister und ohne allen Grund widersprechen zu können, da er vorgiebt, daß den Herren Nunzien in Wien Georg Spinola und Camill Paulutius, und in den rheinpfälzischen Landen, den Herren Nunzien Oddi und Serbelloni, die Vollziehung der Dezimazionsbrevien übertragen worden, und daß es also nicht unerwartet seyn kann, wenn ebendiese Vollziehung dem Herrn Zoglio zu Theile geworden. Denn die Geschichte beweiset, daß die Bischöfe mit aller Standhaftigkeit

sich

sich den Nunzien entgegen gesetzt, die Freyheit der deutschen Kirche mit allem Eifer vertheidigt, und hierinnfalls nach den Ansprüchen der Päpste, der Kaiser, der Reichstage und Reichshofrathskonklusen gehandelt haben. Zu mehrerer Beleuchtung der Einsichten des Herrn Gegners will ich von jedem einige Beweise anfügen. Da im Jahre 1459 der Papst Pius II, der vorhin berühmte Aenes Sylvius, den Zehend foderte, um sich gegen die Einfälle der Türken in wehrhaften Stand zu setzen, sagte dieser ausdrücklich: **Er wisse es gar wohl, wie die Deutschen zu behandeln wären, und die Zehendsammlung in Deutschland soll nur durch Deutsche vorgenommen werden.** 4) Papst Leo foderte auf der lateranischen Kirchenversammlung wegen des bevorstehenden Türkenkriegs einen dreyjährigen Zehend, und schickte im Jahre 1518 in dieser Absicht seinen Legaten nach Deutschland. Die Na-

4) Non sumus nescii viæ, quam teneri cum Germanis oporteat. — Quod colligendum in Germania erat, servari in Germania, & a Germanis debebat. Thomassinus *P. III. L. I. n.* 12.

Nazion sah zwar die Nothwendigkeit ein, sie verordnete aber auf dem Reichstage zu Augsburg, daß dieser Zehend von Niemanden, als der Obrigkeit des Ortes erhoben werde. 5) Mit welcher Standhaftigkeit sich die Kaiser und der Reichshofrath, und mit welchem Eifer die Erzbischöfe und die kölnische Geistlichkeit so wohl den Auflagen der Zehende und dem Bestreben der Nunzien diese zu erholen widerstrebten, hievon giebt unläugbare und dokumentirte Zeugnisse der vorhin belobte Franz Bidermann in der Beantwortung der Frage: **Ist der Papst befugt, ohne Einwilligung der Bischöfe, die deutsche Geistlichkeit zu besteuern** rc. §. 22 — 28. Der Nunzius Oddi wurde so gar in einem Schreiben, welches der Kaiser nach Rom erlassen hat, als ein **Störer des Friedens und des öffentlichen Ruhestandes** abgeschildert, und ist zugleich die Bedrohung beygefügt worden, wenn fernere Klagen gegen ihn erhoben würden, er in Köln fernerhin nicht mehr geduldet werden soll; dessen Rezeptoren aber,

---

5) Reichsabschied von Augsburg de anno 15. 18. §. 2.

aber, welche er in Gülich, Berg und Neuburg an der Donau aufgestellt hatte, wurde ihr der kaiserlichen Verordnung zuwiderlaufendes Betragen nachdrücksamst verwiesen, und unter der Strafe von 20 Mark löthigen Goldes, den Klerus nicht mehr zu beunruhigen, schärfest aufgetragen. Auch mußte der kaiserl. Minister, Graf von Harrach, dem Papste vorstellen, daß nach aufgeklärter deutschen Reichsverfassung dem churpfälzischen Hofe dergleichen Kollektazionsrecht ohne Begnehmigung und Einwilligung der Bischöfe, deren Bezirk diese Bullen betreffen, nicht zukomme, daß man zu Rom mit diesen an sich halten, und das bekannte vatikanische Motto: Nihil transeat, zur gemeinen Regel künftighin festsetzen soll rc. Und doch beruft sich der Herr Gegner auf die Beyspiele der Nunzien in der rheinischen Pfalz des Oddi und Serbelloni, und legt sich hiedurch selbst den Vorwurf der Unwissenheit in der Geschichte, oder einer geflissentlichen Verheimlichung zur Last, welchen er dem Konzipienten des churtrierischen Schreibens überbürden will. Die Dezimazion in Baiern dauert schon pro-

pter

pter exhaustum ærarium volle zwanzig Jahre, und ist von fünf zu fünf Jahren erneuert worden. Durch diese zwanzig Jahre wurde die Dezimazion richtig von den Bischöfen vereicht, und die von den Bischöfen aufgestellten Subdelegaten haben wegen ihres ausgezeichneten Fleißes und Eifers selbst von Sr. churfürstl. Durchleucht die beßten Zeugnisse und ihre Belobung erhalten. Und nun will man einem fremden Erzbischofe, den die meisten Erzbischöfe und Bischöfe nicht als Nunzium erkennen, dieses Geschäft übertragen, einem Mann, der vorhin nur den Degen an der Seite führte, der von den kirchlichen Einrichtungen in Deutschland keine Einsicht hat, der der deutschen Sprache nicht kündig ist, der von den neuen Faßionen keine Begriffe, und von der Betriebsamkeit dieses Geschäftes keine Kenntniß hat, und folgbar bey dem Mangel aller dieser nothwendigen Eigenschaften nicht einmal im Stande ist, die aus 14 Erz- und Bißthümern wegen dieses Dezimazionsgeschäftes vorkommenden Anstände, Zweifel und allenfallsigen Irrungen zu beheben ꝛc. Diesem will man nun dieses weitaussehende Geschäft über=

übertragen; und dieses aus der Ursache, weil man nach dem dermaligen Sisteme mit aller Gewalt die baierischen Bischöfe — erniedrigen will, und auf Anstellung der Hof- und Landbischöfe seine Absichten gerichtet hat ꝛc. —

Lit. c) Seite 6. Hier macht der Herr Gegner die freye Bekenntniß, daß die Dezimazion auf Vorstellung Sr. churfürstl. Durchleucht vom Papste ausgeschrieben worden, nicht zwar, daß man von Seite Baierns diese Vorstellung oder die darauf erfolgte päpstliche Ausschreibung als nothwendig angesehen hätte, sondern man folgte bloß dem frommen und willkührlichen Beyspiele der baierischen Landesfürsten und dem Rathe einer nicht unvernünftigen **Politik**.

Bemerkung. Einer Politik, von welcher Febronius in seinem Buche *de Statu Ecclesiæ. C. IX, §. 5, n 2,* schreibt: **Die Fürsten, wenn nicht ihr eigner Nutz dieses verlangte, würden dem Papste nicht einen Schatten einer Macht über die Tempo**

 ralien

ralien der Kirche ihrer Reiche und Lande einräumen; jetzt aber, da das eigene Interesse im Spiel liegt und vorwiegt, verlangen sie dergleichen Indulten, und geben Gelegenheit, daß sich die Päpste eine Befugniß zueignen, die in den Rechten keinen Grund hat. Auch die Gesinnungen des Herrn Gegners zielen dahin, da er die an den Papst erlassene Vorstellung nur als eine nicht unvernünftige Politik betrachtet. Wenn er aber, wie es scheint, die Meynung heget, daß der Landesherr ohne Beyziehung der Bischöfe die Kirche und Geistlichkeit besteuern könne, so werden wir an seinem Orte diesen Irrthum aufdecken. Nur müssen wir hier noch dieses bemerken. Die päpstliche Bulle hat nach Behauptung des Gegners *Lit. b*) in Rücksicht des Herrn Zoglio, den der Papst als Einbringer der Zehende aufstellte, ihr volles Gewicht. Allein dieses vermindert er selbst in dieser Beleuchtung, da er die päpstliche Ausschreibung der Zehende, und die Bulle selbst nicht als nothwendig, sondern nur als ein Werk einer nicht unvernünftigen Politik beurtheilt.

Lit.

Lit. d) Seite 7. Schon hier kömmt der Herr Gegner näher zu seinem Zweck. Der Churfürst, sagt er, kann seine Geistlichen als Landesstände, als Bürger und Unterthanen mit einer ihren Besitzungen ganz angemessenen Abgabe belegen, und dieses konnte durch seinen geistlichen Rath, Hofkammer oder obere Landesregierung geschehen. Daß dermal der Erzbischof Zoglio diese Ausschreibung vorgenommen hat, ist aus Ergebenheit gegen den päpstlichen Stuhl geschehen.

Bemerkung. Das abgedroschene Argument: Alle Glieder des Staats sind gehalten, in dessen Anliegenheiten beyzutragen ꝛc. kann der Herr Gegner in den **historischen baierischen Nachrichten**, und in der Schrift: **Vertheidigung der Kirchengüter** *Tom. I.* S. 69 in longum & latum widerlegt finden. Wir werden aber diesen Einwurf nicht mit Gründen, sondern mit Thatsachen beantworten. Es ist bekannt, daß die Geistlichen in Baiern ihre Abgaben von ihren Besitzungen in sehr reichlicher Maaße verabreichen? Im Jahre 1557

gab der geistliche Stand, welcher zweyhun-hundert fünfzig Hofmarken und dreyßig Sitze und Sedelhöfe besaß, zu einer ganzen ordinari und extraordinari Steuer 50879 fl, und die ausländischen Stifter 3379 fl, und also beyde zusammen 54258 fl, 54 kr. Der Ritterstand aber, der neunhundert Hofmarken, zweyhundert vier und zwanzig Sitze und Sedelhöfe inne hatte, steuerte 9531 fl, 50 kr. 6) Im Jahre 1559 steuerten im

---

6) Langens baierische Nachrichten *Tom. I, P. I*, S. 54. So wenig giebt der Adel, der das Meiste und die Fette der baierischen Erde besitzt. Wenn die Geistlichkeit eine ganze Steuer giebt, verreicht dieser nur zwey Drittel. Bey einer einfachen Standsteuer, die 66000 fl. beträgt, giebt der Prälatenstand 33, der Bürgerstand 24, und der Adel und Ritterstand nur 9 tausend Gulden: Kreitmeiers baierisches Staatsrecht S. 378. Hiezu kömmt noch, daß die Güter, Grundstücke, Schloßfelder, Schwaigen und Schäfereyen des Adels, besonders bey jenen adelichen Gütern, deren Besitzer, so zu sagen, die landesschäftlichen Dienste unter sich erblich gemacht haben, sehr gering angelegt sind. Neueste Staatskunde zweytes Stück. S. 75. Sind die Adelichen nicht auch Landesstände, Bürger und Unterthanen, wie die Geistlichen?

im Rentamte München die Klöster und Stifter 24893, die Ritterschaft 3122 fl. Im Rentamte Landshut die Klöster und Stifter 8920, die Ritterschaft 3602 fl. Im Rentamte Sträubing die Klöster und Stifter 9068, der Ritterstand 1602 fl. Im Rentamte Burghausen die Klöster sammt den Stiftern 7929, und die ausländischen Stifter 3379, die Ritterschaft 1308 fl. Dergleichen ganze Steuern werden aber seit vielen Jahren drey bis vier ausgeschrieben. Wie dann in den leztern 23 Jahren sieben Jahre mit vier Steuern und zwey gar mit fünfthalben, nach Zeugniß der **neuesten Staatskunde von Deutschland, zweyten Stück. S. 33 — 35**, und Mosers **Einleitung in das baierische Staatsrecht** *pag.* 335, belegt worden sind. Hiezu kommen noch sehr viele andre Anlagen, unter welchen wir nur das sogenannte Umgeld oder die Komposizion, und Aufschläge rechnen wollen. Auch ist hier der Schulbeytrag der Klöster, der jährlich auf 35000 fl. sich erstreckt, nicht zu umgehen. Gleichermaßen wird von den pfärrlichen Widen oder Witthumsgütern die herkömmliche jährliche

Widem-

Widemsteuer bezogen, und das sogenannte Hund- und Jägergeld muß verabreicht, und die Schmalz- und Weinfuhre müssen ebenfalls bezahlt werden ꝛc. Wer wird wohl läugnen können, daß die Geistlichkeit nicht eine ihren Besitzungen abgemessene Abgabe dem Landesherrn verreicht, und daß sie mehr, ja weit mehr, als der Adel bezahlt, welcher doch weit über den dritten Theil mehrere Güter, als die Stifter und Klöster besitzt? — Ob aber über diese Abgaben der Landsfürst nach Belieben Landbeyträge oder Dezimazion durch seinen geistlichen Rath, Hofkammer oder obere Landesregierung fodern kann; diese Frage soll in nachfolgender Bemerkung beantwortet werden. Hier wollen wir nur die Anmerkung machen, daß noch keine Dezimazion in Baiern ohne Bewilligung der Päpste ausgeschrieben worden, und daß Herzog Albert sich nicht beygehen ließ, eine Dezimazion durch seinen geistlichen Rath oder Hofkammer ausschreiben zu lassen; da ihm der Papst Julius III die Verlängerung der seinem Vater Wilhelm ertheilten Dezimazion abgeschlagen hat, und durch seinen Gesandten die Antwort

wort ertheilen ließ, daß schon seinem Vater wider die Kirchenfreyheit dergleichen Dezimazion gestattet worden. 7) Nicht minder enthält die dermalige päpstliche Dezimazionsbulle, welcher sich, nach Meynung des Herrn Gegners, alle Erz- und Bischöfe gehorsamst unterwerfen sollen, die ausdrücklichen Worte: Daß die Dezimazion per personas ecclesiasticas soll eingehoben und ausgeschrieben werden. 8) Daß endlich die Einfoderung des Zehendes dem Nunzius nicht zukomme, ist schon vor-

---

7) Sed Julius de decimis respondit, satis esse, quod semel contra immunitatem ecclesiasticam parens ejus Wilhelmus exegerit decimas, ut fiiius ejus abstineat ab illis amplius exigendis. Immo summam illam pecuniariam, in alium usum, quam convenerat, conversam restituat Ingolstadiano studio. Oefele *Tom. I. Script. Bavar. fol.* 237.

8) Per personas non quidem laicales, quas in re hac nullam partem habere, vel quovis modo se ingerere minime posse, sed ecclesiasticos collectores constituendos esse mandamus. *Verba Bullæ.* Und in der 43 Seßion des Konziliums zu Kostnitz, welche Verordnung inter concordata Principum aufgenommen worden ist, wird befohlen: Decimæ per personas ecclesiasticas duntaxat leventur.

vorhin in der Bemerkung *ad Lit. b)* aus der Geschichte erwiesen worden.

Lit. e) Seite 8. Se. churfürstl. Durchleucht zu Trier haben in Ihrem Schreiben die Worte einfließen lassen, daß Sie Ihre Empfindung nicht bergen könnten, daß die Dezimazion ohne Vorwissen der kaiserl. Majestät auf weitere zehn Jahre erstreckt worden. Der Herr Gegner beschuldigt den Konzipienten abermal einer Unwissenheit der deutschen Reichsverfassung. Welcher geistliche Reichsfürst, fragt er, hat den Kaiser oder des Reichs Einwilligung begehrt, wenn er seine Geistlichkeit mit Abgaben zu belegen für nothwendig fand? Sind doch die Dezimazionsindulten für die Erzherzoge von Oesterreich und für die Herzoge aus Baiern, und von 9 Päpsten für die Pfalzgrafen am Rhein ausgefertigt worden, ohne daß einem deutschen Publizisten eingefallen wäre, hiezu die Einwilligung des Kaisers zu fodern? Hat sich vielleicht bey jetzigen Zeiten die Reichsverfassung geändert? Oder können wohl die Bischöfe die Landeshoheit der Fürsten von ihrem Hirtenamt abhängig machen?

Bemerkung. Der Herr Gegner verräth hier abermal eine Unwissenheit, die er andern aufbürden will. Daß die kölnische Geistlichkeit sich mit allem Eifer den Dezimazionsauflagen, die von 9 Päpsten den Pfalzgrafen am Rhein ertheilt worden sind, entgegen gesetzt, und dergleichen Unternehmungen der Kaiser als der **Reichsverfassung widrig** angesehen hat, hierüber hat Herr Bidermann dokumentirte Beweise geliefert, in welchen der Herr Beleuchter sich eines Bessern belehren kann. Daß ferner zwischen den Erzherzogen von Oesterreich und zwischen den Herzogen von Baiern in dergleichen Gegenständen kein Paralell zu ziehen sey, beweist Frankenstein in Differt. de *Proeminentia Augustissimæ Domus Austriacæ &c.* und der Herr Verfasser der **Gründe gegen die projektirte Zertrennung der Bißthümer** S. 160 ꝛc. Es ist doch auffallend, daß man sich baierischer Seits beständig auf die Erzherzoge von Oesterreich und auf die Beyspiele von Wien beruft, aber nur in jenen Sachen, welche dem Sisteme gewisser Leute behagen. In Wien wird der Nunzius als ein politischer Gesandte

sandte betrachtet; warum dann nicht auch Herr Zoglio in München? In Wien darf der Nunzius keine Fakultäten ausüben; warum wird dann nicht dieses dem Herrn Zoglio in München verbothen? Oesterreich und Wien erkennt keine plenitudinem potestatis pontificiæ, warum wird dann diese in München verehrt? ꝛc. Daß endlich der Landeshoheit keine unumschränkte Macht der Besteuerung anklebe, hätte der Herr Gegner aus diesem entnehmen können, da jährlich der Landesregent wegen der Steuern an die baierische Landschaft seine Postulata stellt, selbe aber wegen der Bewilligung hierüber deliberire, und in diesem Falle keineswegs die gemachten Foderungen, sondern die Bedürfnisse des Landes den Ausschlag geben. Und unter diese Bedürfnisse darfen juxta *Recessum imperial.* 1603. §. 17. und der Lehre Klockii *de contribut. c.* 2. *n.* 115. die anderweitigen Staatsbedürfnisse, Haus- und Familienausgaben nicht in Anschlag gebracht werden, und diese Foderungen dörfen die in den Reichsabschieden gesteckten Gränzen nicht übersteigen, und auf willkührliche Anlagen ausgedehnt werden. Sind

die

die Foderungen zu übertrieben, so ist die Landeshoheit der Majestät des Reichs untergeordnet. Der Unterthanschaft, schreibt Herr Professor zu Jena, Dr. Mayer, in seinem deutschen Staatsrecht im dritten Band S. 154, sie mag in ein förmliches Korpus vereinigt, oder nicht vereinigt seyn, bleibt gegen die unrechtmäßigen Steigerungen der Landsteuer und der gewaltsamen Einhebung, kraft ihrer Reichsbürgerschaft und der allgemeinen Reichsabhängigkeit, der Weg zur oberrichterlichen Reichshilfe und zum ordentlichen Richterstuhle unverschlossen, um daselbst über die Rechtmäßigkeit der angemutheten Landessteuer den oberstrichterlichen Ausspruch zu erwarten. Und daß in diesen Fällen der Rekurs an die höchsten Reichsgerichte Statt finde, erhellt ganz offenbar ex *capitulat. noviss. Art.* 19. §. 6 & 7, und aus den Mandatis S. C. und Executorialien in Sachen contra Herrn Karl Herzogen von Mecklenburg den 24 Dezember 1714, sodann unter dem 4 Febr. 1716, weiters in Sachen der Unterthanen des Fürstenthumes Nassau-Siegen contra Herrn Friderich Wilhelm

von

von Nassau-Siegen am kaiserl. Kammergericht; nicht minder in Sachen der gräflich-lippischen Landstände gegen ihre Herrschaft. De Ludolph *Tom. I. observ.* 102. *pag.* 264, 265. Wernher in *observat. forens. Tom. III. p.* 4. *Observat.* 103. *p.* 535. auch Struben in seinen Nebenstunden. *Tom. II.* Abhandl. 10. §. 17. liefert hierüber mehrere Beyspiele und Beweise. 9) Man spricht immer von der Landeshoheit, und vergißt die Vorfrage, wie weit solche von der Majestät des Kaisers ausgeflossen, und durch die Reichsgesetze beschränkt sey. —

Lit. f) Seite 9. Welcher Diözesanbischof, fragt der Herr Gegner, wurde von den Herzogen von Oesterreich oder Cleve zu Rathe gezogen, oder vernommen, wenn die Staatsbedürfnisse eine Auflage erfoderten. Wenn es bey unsern Zeiten nicht mehr Sitte ist, daß man des

---

9) Besonders können die Sammlung der merkwürdigen Staatsschriften: Verhandlungen und Rezesse, so bey Gelegenheit der wirklich obwaltenden Irrungen im Herzogthum Würtemberg zum Vorschein gekommen ꝛc. hieriansfalls einen Aufschluß geben.

des Papstes Einwilligung erhält, so wird es noch weniger Sitte werden, die bischöfliche Erlaubniß zu begehren. Man wird also hinkünftig die geistlichen Güter, wie die weltlichen, belegen. In dem Innviertel zahlt die Geistlichkeit, wie der Adel, dermal doppelte Ausgaben.

Bemerkungen. Wie Baron Kreittmayr in seinem dritten Theile des baierischen Staatsrechts S. 373 und 374 anmerket, haben die Steuern erst im Jahre 1516 angefangen, frequenter zu werden. Vorhin lebte der Landesherr von den Kammergütern und eignen Einkünften. Da aber nach und nach die Steuern im Lande eingeführt worden, so stellt der Landesherr an die 3 gefreyten Stände seine Postulata. Die Stände verwilligen nachhin in Hinsicht der Bedürfnisse einen Beytrag. Dieses Beytrags halber, welchen man die freywillige Standsteuer nennt, geschieht so wohl in der Steuerinstruktion de anno 1612. §. 2. als in dem Steuermandat, welches nach geschlossener Postulatshandlung alle Jahre

im öffentlichen Druck erscheint, die ausdrückliche Verwahrung, daß solches den Ständen an ihren Freyheiten nicht nachtheilig seyn soll. Wenn der Landesherr seine Postulata an die gefreyten Stände erläßt, wie viel mehr sind ebendiese an die Bischöfe zu stellen, da die Geistlichkeit und Kirchengüter ihre Freyheit nicht allein von dem Landesfürsten, sondern von Kaisern und Reich genießen, und selbe in den Reichsgesetzen beßtermaßen gegründet ist, und die Bischöfe nach allen Rechten die Administratores der Kirchengüter sind? Dieses haben Se. churfl. Durchl. zu Trier als Ordinarius von Augsburg um so mehr verschaffen können; als Se. churfürstl. Durchleucht zu Pfalzbaiern in den mit dem Ordinariate Augsburg abgeschlossenen Konkordaten sich hiezu mit diesen Worten anheischig gemacht haben: „Gleichwie Ihro churfürstl. Durchleucht zu Pfalzbaiern die geistlichen Personen und Kirchengüter, dann besonders *bona dotalia*, mit neuen ungewöhnlichen *oneribus* zu verschonen ohnehin geneigt sind; als werden Höchstdieselbe in Nothfällen

zur

zur außerordentlichen Prästazionen ohne Begnehmigung mit dem Ordinariat nicht vorschreiten." Die neuesten Augsburger Konkordaten §. XXXV. Ist wohl eine zehnjährige Dezimazion, wovon man kein Beyspiel in der vaterländischen Kirchengeschichte findet, kein ungewöhnliches onus für die Augsburger Geistlichkeit? Kann der Papst, wie die Concordata Principum uns belehren, ohne Einwilligung der Bischöfe keine Dezimazion der geistlichen Güter ausschreiben, so kann dieses viel weniger der Landesherr. Diese Konkordaten sind ein Reichsgesetz, welches in dem Kostnitzer Konzilium mit Begnehmigung Kaisers Sigismund auf die eingereichten Klagen der dentschen Nazion ist verfaßt, und vom Kaiser Karl dem V bestättigt worden. Nach diesem Gesetze wird und muß das Reich sprechen. Es muß also auch Sitte werden, daß man die Bischöfe in diesen Fällen um ihre Einwilligung frage. Ist dieses in dem Herzogthum Cleve nicht geschehen, so kann diese Unterlassung gegen die Grundgesetze des Reichs den Bischöfen kein Präjudiz zuziehen.

hen. 10) Genug, daß die Erzbischöfe zu Köln und dessen Geistlichkeit diesen Dezimazionsfoderungen eben aus dieser Ursache, weil die Einwilligung des Erzbischofes nicht erholt worden ist, sich allzeit standhaft widersetzten, wie den Herrn Gegner die Geschichte belehren kann, welche der mehr belobte Bidermann ausführlich erzählt, und durch Dokumente bestärket. Den Adel und die Geistlichkeit in dem Innviertel hat freylich nach dem Teschnerfrieden ein anderes Loos getroffen. Allein, da sie durch diesen Frieden nicht mehr Bürger und Glieder des baierischen Staats sind; so können sie auch auf die Freyheit und Vorzüge des baierischen Adels und Geistlichkeit keine Ansprüche machen. Hiemit fällt der ganze Beweis, auf welchen der Herr Beleuchter so oft zu pochen scheint, hinweg. Der Erzherzog in Oesterreich stellt wegen der Steuern an die Ritterschaft keine Postulata. Läßt sich wohl hieraus die Folge entnehmen: also darf auch der Herzog in Baiern keine Uebereinkunft mit den Ständen und

10) Mit mehrern Gründen beweiset diesen Satz Bidermann §. XXXII.

und dem Adel pflegen? — Der Herr Beleuchter hätte doch wissen sollen, quod facta aliena non constituant jus, und daß Oesterreich vom Kaiser Friderich I, Heinrich VI an. 1228, von Friderich II an. 1245, von Karl III an. 1361 solche ertheilte und bestättigte Privilegien habe, vermöge derer die Erzherzoge in Oesterreich in allen ihren Landen Steuer und Zölle anlegen, und nach Gefallen erhöhen können, und daß selbe und ihre Unterthanen von dem Verbindniße der Reichsgesetze völlig losgezählt, und weder der Jurisdiktion des Reichshofraths, weder des Kammergerichtes unterworfen sind. Man irret also, wenn man mit eben dem Maaßstabe die Zuständigkeiten eines jeden Fürsten bemessen will. — Man beliebe hierüber Finsterwalds *Practicas observationes in consuetudines Archiducatus Austriæ* nachzuschlagen

Lit. g) Seite 10. Die Abgaben, welche von den Geistlichen dem Landesherrn verreicht werden, sind in den Augen der Ordinariaten schwer. Sind die Abgaben, welche den Bi-

schöfen gereicht werden, nicht schwere und anhaltende Abgaben?

Bemerkung. Allerdings wahr, daß die Abgaben, welche dem Landesherrn müssen geliefert werden, schwer sind. Schwer ist es für die ohnehin magern Einkünfte der Geistlichkeit in der obern Pfalz, wenn selbe jährlich 20000 fl, wie die neueste Staatskunde von Deutschland im 2 Stücke Seite 41 bemerket, abzugeben verbunden ist. Daß aber die Abgaben an die Bischöfe nicht so schwer sind, läßt sich aus diesen entnehmen, weil sie nicht so groß und nicht anhaltend sind. Hier ist der Beweis. Die Portio canonica ist in einigen Bißthümern gar nicht üblich, und Augsburg bezieht nach dem Tode des Pfarrers in allem 30 Gulden. 11) Wo selbe Herkommens ist,

---

11) In dieser, und der weitern Rücksicht, daß in Augsburg keine primi fructus und keine portio canonica bezogen werden, wird von Sr. churfürstlichen Durchleucht zu Pfalzbaiern zugegeben, daß die jura episcopalia auf Absterben der präbendirten Geistlichen mit 30 fl. unverweigerlich entrichtet werden müssen. Die neuesten Augsburger Konkordaten. §. XLVII.

ist, so wird diese Befugniß durch die Konkordaten, so man mit den Bischöfen eingegangen hat, unterstützt, und beträgt von hundert deductis omnibus passivis nur 5 Gulden. Bey dermaligen Abgaben der Geistlichkeit und erhöhtem Preise aller brauchbaren Sachen, ist unter zehn Pfarrern kaum einer, der 3 oder 4 hundert Gulden deducto omni ære alieno hinterläßt. Das Cathedraticum beläuft sich jährlich bey den meisten Pfarrern nur auf 45 Kreuzer. Der Seminarigulden, welcher selbst in den neuesten Augsburger Konkordaten §. XXVII. ein unbeträchtlicher Beytrag genannt wird, wird für die Zöglinge in dem geistlichen Priesterhause verwendet, und von diesem fällt dem Bischofe kein Häller zu. Und jeder Bischof ist bereit, hievon die Rechnungen dem Landesherrn vorzulegen. Das Subsidium charitativum oder die sogenannte Infelsteuer ist ebenfalls konkordatenmäßig. Das Subsidium charitativum, sagen die alten Augsburger Konkordaten §. 16, soll zwar tempore necessitatis dem Herrn Ordinario nicht verwehrt, jedoch aber auch allein in casibus & modo in jure expressis zugelassen seyn.

Und die Konkordaten de an. 1583 drücken sich Cap. I. hierüber also aus. Es ist auch den Geistlichen unverbothen, ihren Herren Ordinariis Infel- und Weihsteuer, charitatis subsidia, wie auch andere bischöfliche Gerechtigkeiten zu reichen. Es wird aber diese Weih- oder Infelsteuer nur bey Erwählung eines Bischofes verreichet, vielleicht nur alle 20 Jahre. Und wenn die jährliche Dezimazion eines Bißthumes 80000 fl. beträgt, so wirft diese kaum 10000 fl. ab, und in einigen Bißthümern noch weit weniger. Sehen Sie, mein beßter Freund! daß dieses nicht schwere und anhaltende Abgaben sind. Da der Herr Gegner diese Vorwürfe aus der Schrift, die Gerechtsamen des Regenten S. 38 entlehnt, und in seiner Beleuchtung wieder aufgewärmt hat, so dient ihm zur Nachricht, daß Herr Schwarzbart in den vertheidigten Gerechtsamen der Bischöfe ꝛc. S. 48 diese Vorwürfe gründlich beantwortet habe, wo auch angemerkt wird, daß alle Abgaben, welche die Bischöfe von der Geistlichkeit beziehen, zu dem Unterhalte ihrer geistlichen Dikasterien bey weitem nicht hinlänglich sind ꝛc.

Lit. b) Seite 11. Auf dasjenige, daß man den Vollzug der Dezimazionsbulle einem fremden mit keiner Gerichtsbarkeit versehenen Bischofe anvertraut hat, ist, nach der Meynung des Herrn Gegners, in den zweyen churfürstl. Schreiben aus der Geschichte und aus den vorgängigen Beyspielen gründlich geantwortet worden.

Bemerkung. Wir zweifeln sehr, ob Herr M—————, der Konzipist dieser Schreiben, die Sache gründlich eingesehen habe. Die Geschichte der Dezimazionseinbringung in der rheinischen Pfalz verräth das Gegentheil, indem die dortigen Bischöfe und der Klerus diesen Anmaßungen der Nunzien sich allzeit entgegen gesetzt haben. Es ist dieses schon in der **Bemerkung** *ad Lit. b.)* erwiesen worden. Und die vorgängigen letztern Beyspiele in Baiern bezeugen durch 20 Jahre, daß die Dezimazion mit Beystimmung der Bischöfe ausgeschrieben, und die Einhebung derselben von ihnen bewirkt worden ist.

Lit. i) Seite 11. Dem Herrn Gegner ist sehr auffallend, daß das churfürstl. trierische Schreiben die Einkünfte der Geistlichen als etwas geistliches zu betrachten, und sich die Gerichtsbarkeit zuzueignen scheint, da doch die Einkünfte der Geistlichen niemal ihre Natur verlieren können; indem das Band der Geistlichkeit mit dem Staate niemal aufhören kann. Auch genießen die baierischen Landesfürsten über die Personen so wohl, als Einkünfte ihrer Geistlichen solche Rechte, deren sich nach Herkommen, Verjährung und Begünstigung kein andrer weltlicher katholischer Landesfürst nicht leicht zu erfreuen hat.

Bemerkung. Ich glaube, man werde nicht irren, wenn man die Einkünfte der Geistlichen, die selbe von den der Geistlichkeit gewidmeten Gütern beziehen, als etwas Geistliches, und die den Kirchen geschenkte Güter als Kirchengüter betrachtet. Man beliebe hierüber bey Lang in den historischen baierischen Nachrichten ꝛc *Tom. I, pag.* 67 die Vertheidigung der Freyheit der Kirchengüter nach-

zu-

zulesen. Kann man die Domainengüter oder Kammergüter, von welchen der Fürst seinen Unterhalt erhält, als fürstliche Güter betrachten, warum läßt sich dieses nicht auch hier anwenden? und warum soll man die geistlichen Güter nicht als etwas Geistliches ansehen können? Vorhin hat man allzeit in Baiern gelehrt, daß die Kirchengüter und Altargefälle etwas geistliches in sich hätten, und nach dem kanonischen Ausdrucke spiritualisirt seyen, und eben deßwegen bemühte man sich in Rom Dispensen zu erholen. Wegen der Freyheit, daß die geistlichen Güter nicht sollen besteuert werden, verlieren sie so wenig ihre Natur, als die Domainen- und Kammergüter, welche nicht können veräußert, oder per præscriptionem ordinariam entzogen werden. 12) Die Gesetze haben dieses bestimmt, wie die Gesetze den Kirchen- und geistlichen Gütern die Besteuerungsfreyheit ertheilt haben. Wären die Kirchengüter bloß weltliche und den Landesherren unterworfene Güter,

12) Gründliche Abfertigung, oder Widerlegung der behaupteten Domainen- oder Kammergüter in Baiern. S. 92.

Güter, wie hätten dann die Päpste auf die in den Territoriis der Reichsfürsten gelegenen geistlichen Güter bey den Türkenkriegen den Kaisern das Indult des geistlichen Zehends ertheilen können? Sollen dann die Güter, welche zu dem Dienste und Verehrung Gottes gewidmet sind, nicht Gott auf eine besondere Weise zugehörig und eigen seyn? Wird die Meynung und das Sistem des Herrn Beleuchters unter das Volk transpiriren, wird selbes wissen, daß die Gaben, welche man dem Herrn der Heerschaaren opfert, der Gewalt des Landesherrn unterworfen sind; so werden die Kirchen in Bälde erarmen, und die milden Stiftungen aufhören. — Was das Herkommen, Verjährung und besondere Begünstigungen betrifft, welche die baierischen Landesfürsten vorzüglich genießen sollen, so ist über diesen Gegenstand noch kein gründliches Sistem festgesetzt. In dem Kongreß der landesherrlichen und bischöflichen Deputirten, der im Jahre 1535 zu Regensburg gehalten worden, wollten die herzoglichen Deputirten die Jurisdiktion über die Klostergüter aus päpstlicher und kaiserli-

cher

cher Begnadigung und altem Herkommen behaupten, und sich die Administrazion zueignen. 13) Da man aber bischöflicher Seits auf die Vorweisung dieser päpstlichen und kaiserlichen Begnadigung drang, konnten keine Dokumente vorgezeigt werden. In dem Schreiben, welches an. 1575 der baierische Herzog Albert der V an den Kardinal und Nunzius Moronus erläßt, welcher die Vollziehung des im Jahre 1573 zu Salzburg gehaltenen Provinzialkonziliums sehr eifrig betrieben hat, eignet man sich über die Klostergüter nur eine Aufsicht zu. 14) Ein anders Schreiben an besagten Nunzius will den Grund dieser Aufsicht von den vom Kaiser erhaltenen Regalien herleiten. 15) Und die unter

---

13) Unserm gnädigen Herrn gebührt aus päpstlicher und kaiserlicher Begnadigung und altem Herkommen über die Klöster und derselben Güter alle Obrigkeit und Administrazion.

14) Siquid tamen ibi (in Synodo Salisburgensi) in collationibus monasteriorum, præsertim quantum ad temporalia attinet, *inspectione* serenissimæ suæ Celsitudinis nomine ac auctoritate ex antiquis Domus Bavariæ *privilegiis* institutum fuit, in iis de jure suo adimi aut convelli quidquam non ita facile patiatur.

15) Quæ sæcularia spectant, bonorum & reddituum

unter Regierung ermeldten Herzogs Albert entworfene geistliche Rathsordnung macht aus den Klostergütern Kammergüter. Diesem pflichten auch einige baierische Publizisten bey, andre aber suchen diese Befugniß in dem Jure supremæ Advocatiæ auf, und wollen selbe aus dieser Quelle herleiten. Es ist hier der Ort nicht, alle diese Umstände näher zu beleuchten. Man wird ohnehin aus dieser kurzen Anmerkung entnehmen können, daß die von dem Herrn Gegner so hoch angerühmten Rechte vor andern katholischen Landesfürsten keine besondere Vorzüglichkeiten in sich begreifen. Denn die von Päpsten und Kaisern (letztere haben ohnehin über die Kirchen- und geistlichen Güter keine Rechte zu ertheilen, und welches der Gegner als ein Vertheidiger des Juris regii Ducum Bojariæ nicht einmal hätte beysetzen sollen) erhaltenen Begnadigungen sind noch nicht dokumentirt worden. Die Aufsicht, Regalien, und

---

tuum conservationem, rei familiaris inspectionem, ita *ex romanorum Imperatorum privilegiis*, *quæ Regalia* dicuntur, & perpetua consuetudine ad solum pertinere serenissimum Ducem.

und Jura supremæ inspectionis & Advocatiæ haben auch andere Fürsten mit den baierischen Herzogen gemein: und daß die Klostergüter keine Kammergüter sind, haben der Abt Desing in seiner **Reichsgeschichte S.** 302, und die Verfasser des *Commonitorii ad Jurisconsultos Catholicos p.* 121, 128, und der **Bemerkungen über die Augsburgerkonkordaten S.** 112 unwiderleglich erwiesen. 16) Genießen aber die baierischen Landesfürsten durch das alte Herkommen und Verjährung einige besondere Vorzüge; so hat sich auch die baierische Geistlichkeit ganz besondrer Rechte, Privilegien und Freyheiten so wohl von kaiserlicher, als landesfürstlicher Gnade zu erfreuen. Wir wollen uns hier nicht auf jene Freyheiten und Privilegien beziehen, welche der gesammten Geist-

---

16) Die Könige in Frankreich haben die geistlichen Güter, nach Zeugniß des Sirmonds, wie die Güter des Fiskus, vertheidigt; läßt sich aber wohl hieraus die Folge ziehen: also waren die geistlichen Güter, Güter des Fiskus? Und da die alten Herzoge die geistlichen Güter wie ihre Kammergüter geschützt haben, läßt sich wohl hieraus folgern: also waren sie Güter der Kammer?

Geistlichkeit von den Kaisern ertheilt worden sind, welche mit mehrern der belobte Abt Desing in seiner Reichsgeschichte *p.* 209 anführt, sondern wir werden nur jene so wohl kaiserliche, als landesherrliche Privilegien und Freyheitszusicherungen in den Beylagen A anführen, welche auf die baierische Geistlichkeit einen eigentlichen Bezug haben. Hat der Herr Gegner diese Beylagen gelesen; so dörfen wir ihn wohl fragen: Welche Geistlichkeit in einem katholischen Lande hat sich wohl dieser besondern Begünstigungen zu erfreuen? Zu demjenigen, was wir im Anfange dieser Bemerkung von den geistlichen Gütern sagten, müssen wir noch die Worte des Pistoris anfügen: Wann gleich einer, schreibt dieser Gelehrte *Vol. I, Consil.* 43, *n.* 11, eine Kirche selbst bauet, fundirt und dotirt, so überkömmt er doch dadurch keine Gerechtigkeit zu den Kirchengütern, so er der Kirche gegeben, die verliert er, und sobald die Güter einmal ad pios usus, und zu einer Kirche und Stift gewandt, so werden sie nach Ordnung der Rechte divini juris, und gehören nicht mehr den Layen zu, sondern sind gar

extra

extra commercium humanum. *Lib. I. de divis. §. nullius instit. ad cod. &c.* So denkt und schreibt ein Protestant zur Schande des katholischen Herrn Beleuchters. — Und, wenn endlich die Güter der Klöster Kammergüter sind, wenn hierüber die Landeshoheit vollkommene Macht hat, warum hat man dann wegen Aufhebung des Klosters Indersdorf und wegen der 1100 fl., so Speinshard jährlich verabreichen sollte, ein Indultum pontificium erholt? Vielleicht nur nach dem Rathe einer nicht unvernünftigen Politik?

Lit. k) Seite 12) Se. churfürstl. Durchleucht zu Trier sagen in Ihrem Schreiben: Wir überlassen Eurer Liebden die unvermeidlichen Folgen, welcher dieser Schritt nach sich ziehen muß, selbst zu beherzigen. Diese Stelle beleuchtet der Gegner mit diesen Worten. Die den Ordinariaten unangenehme Folge wird früh oder spät diese seyn, daß die Geduld des Landesfürsten gereizt, die zeither den Bischöfen von der baierischen Geistlichkeit bewilligten Abgaben einziehen, und nach den weisen Verfügungen

gungen des erzherzoglichen österreichischen Hauses die Diözesanbischöfe zur Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit inner Landsbaiern anhalten, oder gar, wie zu Linz geschehen, eigne Bischöfe anstellen wird.

Bemerkung. Wenn die Bischöfe die Freyheit ihrer Kirchen und der Geistlichkeit vertheidigen, und wenn sie nach dem Beyspiele der heiligen Bischöfe für die Kirchenfreyheit das Wort führen, und Vorstellungen machen 17); so soll hiedurch die Geduld des Landesherrn gereizt werden, und die Folge soll seyn, daß dieser ihnen jenes entziehen werde, was die Geistlichkeit ihrem obersten Hirten konkordatenmäßig verabreicht. Wer wird solche Denkungsart Sr. churfürstlichen Durchleucht, dem

---

17) Dergleichen Vorstellungen wegen erhöhten Steuern hat die baierische Landschaft in noch weit stärkern Ausdrücken, als Churtrier und Salzburg dem Landesherrn gemacht. Man lese die landschaftlichen *Gravamina*, welche Sr. churfürstl. Durchl. aus Baiern nach Brüssel überschrieben worden sind, in des Thücelii Reichsstaatsakten ersten Theil S. 927.

dem in allen höchstbilligen **Karl Theodor** beymessen? Sollte nicht diese verwegne Schreibart die Rache des gerechtesten Fürsten reizen? Was die Bischöfe von der Geistlichkeit beziehen, hat seinen Grund in den Konkordaten und altem Herkommen. Und selbst Se. churfürstl. Durchleucht haben in Ihrer geistlichen Rathsordnung unter dem 25 April 1783 erklärt: „Daß Sie unter dem Vorwand der Landeshoheitsrechten der geistlichen Obrigkeit dasjenige nicht benehmen wollen, was derselben **nach den Konkordaten** oder dem **erweislichen Herkommen** und ansonst **von Rechtswegen** zusteht." Was die Uebersetzung der Gerichtsbarkeit inner Landesbaiern und die Zersplitterung der Bißthümer betrifft; über diese Gegenstände kann der Gegner die Widerlegung der Gründe wider die projektirte Zertrennung der Bißthümer, besonders die Beylage N. V. Die vertheidigten Gerechtsamen der Bischöfe des Hrn. Schwarzbart, und die Darstellung des Fürstenbundes lesen, wo er die elende Schwachheit seiner bißigen Beleuchtung

tung sattsam wird entdeckt und beschämt finden. Es ist doch sehr eckelhaft, wenn der Gegner beständig den aufgewärmten Kohl dem Leser auftischt.

Lit. l) Seite 18. Se. churfürstl. Durchleucht zu Trier drücken Sich in Ihrem Schreiben mit den Worten aus: Daß Sie Ihr Gewissen beschweren würden, wenn Sie Sich diesen Anmaßungen nicht entgegen setzten. Der Herr Gegner macht hierüber die spöttische Beleuchtung: das gute Gewissen muß doch überall zum Vorwand dienen.

Bemerkung. Wenn der Bischof den Pflichten folgt, mit welchen er seinem anvertrauten Kirchsprengel zugethan ist, wenn er in Rücksicht seines abgelegten Eides die Gerechtsame seines Bißthumes vertheidigt, wenn er nach der Vorschrift der Konzilien handelt, wenn er dem erhabnen Beyspiele heiliger Bischöfe mit gleichem Muth folgt; so ist das Gewissen kein leerer Vorwand. Ohne diesen standhaften Muth der alten deutschen Geistlichkeit überhaupt,

haupt, ohne diesen Muth, welchen man gegenwärtig, wo man die Früchte desselben genießt, sehr seltsame Nämen giebt, würden vielleicht wenige Deutsche ihr Haupt mit Lust und Freyheit empor heben, und in manchem Lande würde der adeliche so wohl, als der bürgerliche Vasall unter ihre Bothmäßigkeit, welche keine Verträge, noch Nazionalfreyheiten neben oder über sich anerkennt, seufzen. Westenrieder in der belobten akademischen Rede S. 18.

Lit. m) Seite 14. In dem Schreiben Sr. churfürstl. Durchleucht zu Trier wird Anregung gemacht, daß Sie nach eingesehenen Umständen zu den Bedürfnissen des Staats nach Ihren Kräften mitzuwirken, keinen Anstand nehmen werden. Diese Stelle hat die Galle unsers Gegners ganz rege gemacht. Welche Zumuthung! ruft er auf. Ein Landesfürst soll seinem Land- und Diözesanbischofe die Bedürfnisse seines Staates vorlegen! — soll ihm von seinen Finanzen Rechenschaft geben! — soll gleichsam vor seinen Richterstuhl treten! soll einem andern seine Schwäche entdecken!

Ein Fürstbischof schreibt in seinem Bißthume ein Subsidium charitativum oder eine geistliche Steuer aus, ohne Jemand Rechenschaft zu geben, warum nicht auch der weltliche Fürst? In den ältern Zeiten bathen die Diözesanbischöfe um eine liebreiche Beyhilfe, jetzt fodern sie jenes, was man ihnen bittweis zustand, nach Recht. Wer hat sich wohl über Neuerungen, Anmaßungen und Eingriffe zu beschweren, der Landesherr oder der Bischof?

Bemerkung. Die Concordata Principum sagen ausdrücklich: Nullatenus imponatur decima in aliquo regno vel Provincia, *inconsultis Prælatis ipsius Provinciæ, & ipsis non consentientibus*, vel eorum majori parte. 18) Kann der Papst den Zehend der Geist-

---

18) Diese Fürstenkonkordaten sind die Regel des Aschaffenburgerkonkordats, sie sind ein Grundgesetz des Reichs, sie sind überhin als ein solches Gesetz der ersten kaiserlichen Wahlkapitulazion anno 1519 und den nachfolgendeu einverleibt worden, in welcher der Kaiser eidlich verspricht, daß er bey dem Papst und Stuhl zu Rom daran seyn wolle, daß die

Geistlichkeit ohne Wissen und Einwilligung der Bischofe nicht auflegen; so hat viel minder der Landesherr diese Befugniß, wie wir vorhin schon bemerkt haben. Die Aufrufungen des Gegners sind leere Töne, Worte ohne Kraft und und Beweis. Dem Papst hat man die Bedürfnisse des Staats vorgelegt, und der Herr Zoglio hat selbe in der gedruckten Bulle in die ganze Welt ausposaunt. 19) Hätten Se.

 churfürstl.

die vorgemeldten *Concordata Principum* gehandhabet, und denen festiglich nachgelebt und nachgekommen werde, dieser Lehre pflichten alle Publizisten bey. Decretum hoc, schreibt der gelehrte Horix in *Concord. integr. Germ. Tom. I, p.* 147, a summa Sede in Concilio conditum nunc lex fundamentalis in Ecclesia catholica consideratur. Nur der Verfasser der Beantwortung des *Pro memoria* in Betreff der Nunziaturen erdreistet sich S. 61 den Papst von der Verbindlichkeit der Fürstenkonkordaten loszusprechen. Die Ursache ist leicht zu errathen. —

19) Exponi nobis nuper fecit dilectissimus in Christo filius noster, serenissimus Carolus Theodorus, Comes Palatinus, Sac. Rom. Imp. Princeps Elector, & Bavariæ Dux &c. quod status Bavaro - Palatini, cæterique ejus hæreditarii eum a multis abhinc annis ita plurimis immo &

churfürstl. Durchleucht eben diese Bedürfnisse wegen des Schuldenlastes den Bischöfen eröffnet, so wären selbe mehr verheimlicht worden, und wären nicht im öffentlichen Druck erschienen. Wenn der Fürst dem Bischofe in einem Briefe sagt, daß die Landeskassa erschöpft sey, und daß ein Nothfall Beyhilfe erfodere ꝛc. tritt er deßwegen vor seinem Richterstuhl, oder giebt er deßwegen Rechenschaft von seinen Finanzen? Der Landesherr stellt der Landschaft in seinen Postulatis seine Bedürfnisse vor, warum nicht auch dem Bichofe, wenn Er von der Geistlichkeit den zehnten Theil der Einkünfte fodert? Sind dann die Bischöfe, so die Geistlichkeit vertreten, deterioris conditionis als die Deputirten des Bürgerstandes, welche die Bürger vertreten? Hat doch Herzog Otto im Jahre 1311 so gar mit **Einwilligung der Grafen und des Adels** die Einkünfte der Geistlichkeit zur Bezah-

& gravissimis oneribus subjaceant, ut neque ærarium Principis, neque laicorum bona tot tam variis tamque sumptuosis impensis ad sustentanda Principis onera, & solvendum æs alienum necessariis sufficiant &c. *Verba Bullæ.*

Bezahlung der Schulden gefodert? 20) Was das Subsidium charitativum betrifft; so berufen wir uns dießfalls auf jenes, was wir schon ad *Lit.* g) hievon bemerkt haben. Hier ist nur noch beyzufügen, daß der Bischof weder dieses Subsidium, noch sonst eine Steuer für seine Geistlichkeit ausschreiben kann, ohne Bewilligung des Kapitels. 21) Kann also der Bischof dieses nicht ohne Einwilligung des Kapitels, warum soll der Landesherr dieses können ohne Bewilligung des Bischofes? Uebrigens läugnen wir nicht, daß dieses Subsidium von dem Klerus als eine liebvolle Beyhilfe wegen der schweren Auslagen der Wahl-Konfirmazions- und Konsekrazionskosten anverlangt, und nachhin als ein Recht gefodert worden. Es

---

20) Otto *concessione* Comitum & Nobilium, terræ recepit proventus omnium Religiosorum, Episcoporum & Ecclesiasticorum — — exceptis his, quæ propriis sumptibus excolebant, pro dissolvendo ære alieno. *Chronicon Bavariæ* apud Oefelium *Tom. I, fol.* 695. Die Güter aber, so die Geistlichen auf ihre eignen Kosten anbauten, hatten eine Ausnahme.

21) C. 4 & 5. X *de his, quæ fiunt a Prælatis sine consensu Capituli.* Struben in seinen Nebenstunden. Abhandl. 1, §. 21 & 22.

Es ergieng in dieser Sache, wie mit den Steuern. Die sogenannten Bethe oder Beete waren nichts anders als Bittsteuern. Aus dem Bethen oder Beeten entstand aber Gebiethen, und aus dem Bethe, Geboth. Collectæ olim raro, & non nisi necessitate flagitante imponebantur *precariæ*, postea ex precario factum est præceptum. Weisenbeckius *Consil.* 45, *n.* 11, *Vol. I.* Weitere Auskunft ertheilt hierüber Besold in *Thesauro practico fol.* 109. Wenn vormals in Baiern, wie Lünig von der landsaßischen Ritterschaft *Tom. I, fol.* 575, 667 bezeugt, die Landstände jezuweil aus freyem Willen eine nicht schuldige Steuer gaben, haben die Landesfürsten ihnen darüber reversales de non præjudicando ertheilt, bis endlich aus diesen freywilligen Steuern ein Recht erwachsen ist. Denn sonst waren die Steuern in Baiern, wie Moser in der Einleitung zum churbaierischen Staatsrecht S. 330 behauptet, gar nicht üblich. Die Landesfürsten lebten von ihren Domanien, nur die aufgehäuften Schulden, so die Regenten gemacht haben, und zu deren

Tilgung hernach die Landstände um freywillige Beyhilfe angesprochen worden, war die Ursache der Steuern.

Lit. a) Seite 27. Hier wirft der Herr Beleuchter die Frage auf: Ob der Papst in dem Dezimazionsgeschäft delegiren könne? Und ob er die Bischöfe delegiren müsse? Die Delegati, sagt er ferner, haben in allen Fällen das ihnen übertragene Dezimazionsgeschäft als Delegati pontificii, nicht aber als episcopales vollzogen.

Bemerkung. Nach dem Sisteme des Herrn Gegners antworten wir auf die erste Frage **Nein.** Denn wenn, wie der Beleuchter *ad c)* behauptet, die päpstliche Ausschreibung nicht nothwendig, und die Vorstellung an den Papst nur ein Werk **der nicht unvernünftigen Politik** war; so kann auch die Delegazion des Papstes und seine ganze Bulle nur als ein Werk der Politik betrachtet werden, als ein Werk, so ohne alle Gewalt und Macht gebildet worden. Die zweyte Frage beantworten wir allerdings mit **Ja.** Denn die

Dezima-

Dezimazion kann nur mit Bewilligung des Bischofes aufgelegt werden, wie aus den Concordatis Principum erwiesen worden. 22) Der Bischof hat auch die beßte Kenntniß, und muß Sorge tragen, daß diese oder jene Kirche, oder dieses, oder jenes Individuum nicht zu schwer belegt, daß die Congrua nicht verletzt, daß die richtige Zahlung geleistet, und in allen die Vorschrift der Bulle genau beobachtet werde. 23) Nur Er (nicht aber ein fremder Erzbischof, der keine Liebe für die deutsche Geistlich-

---

22) Da der Papst ohne Bewilligung der Bischöfe den Zehend ausgeschrieben hat, hat dieses konkordatenwidrige Vergehen der berühmte mainzische Kanzler Mayer so gleich in einem Briefe an den Aeneas Sylvius mit dem Wort gerüget: **Die Zehende schreibt man aus, ohne die Prälaten deutscher Nazion zu fragen.** *Opera Æneæ Sylvii p.* 1039.

23) Obschon die Dezimazionsbulle mit klaren Worten sagt: *Ita tamen, ut eidem decimæ imputentur onera, quæ persolvunt,* und folgbar all jenes, was die Geistlichkeit an sonstigen Steuern und Abgaben schon bezahlt, in Abzug darf gebracht werden; so will es doch verlauten, daß bey diesen zehnjährigen Dezimazionsabgaben, nach dem Entwurf der neuern Faßionen, dieser Abzug **gegen die Vorschrift der Dezimazionsbulle nicht soll gestattet werden.**

lichkeit, und keine Fähigkeit zu diesen Geschäften hat) kann seine Untergebenen durch Strafen anhalten; denn die Jurisdictio pontificia universalis vel concurrens scheint in unsern aufgeklärten Zeiten ein Unding zu seyn, und in diesen Fällen handelt der Bischof qua Episcopus, und nicht qua Delegatus pontificius. Entwicklung der Nunziaturstreitigkeiten §. 21, S. 163 — 172.

Lit. a) Seite 28. Das salzburgische Schreiben an Se. churfürstl. Durchleucht in Baiern ist, nach der Meynung des Herrn Gegners, so wohl nach dem Innhalte, als Ausdrücken, dem churtrierischen ganz gleich. Und vielleicht ist Churtrier von Salzburg hiezu aufgefodert worden.

Bemerkung. Es ist ziemlich vermessen, daß der Gegner auf ein leeres **Vielleicht** dem Herrn Erzbischofe zu Salzburg die Zumuthung einer Auffoderung macht. Der Eifer Sr. churfürstlichen Durchleucht zu Trier, der allzeit für die Gerechtsamen seiner erhabnen Würde und

für

für die Freyheit seiner Geistlichkeit wacht, ist allzubekannt, und bedarf keiner fremden Auffoderung.

Lit. b) Seite 24. In dem salzburgischen Schreiben kommen die Worte vor: Die Bereitwilligkeit, mit welcher wir und unsere Vorfahrer die gesonnenen Dezimazionsgaben jeweil nach Zeit und Umständen unterstützt haben, kann Eurer Liebden nicht unbekannt seyn. Diese Bereitwilligkeit, sagt hierauf der Gegner, ist Pflicht des bischöflichen Hirtenamts, und von Salzburg Pflicht der Dankbarkeit, nicht aber Gnade.

Bemerkung. Ist es Unverstand oder — Bosheit, da der Beleuchter diese Worte bis auf eine Gnade hinaustüpfelt? Die Bereitwilligkeit der Landstände ist Pflicht, nach Zeit und Umständen die landesfürstlichen Postulata, die ihnen vorgelegt worden, zu unterstützen; so ist auch die Bereitwilligkeit der Bischöfe Pflicht, den Landesherrn zu unterstützen, wenn ihnen die Bedürfnisse eröffnet worden. Ohne solche

Er-

Eröffnung und Einwilligung findet eine päpstliche Dezimazion (daß man doch dergleichen Dinge gewissen Leuten so oft widerholen muß!) nach den deutschen Fundamentalgesetzen der Fürstenkonkordaten niemal Platz.

Lit. c) Seite 25. Der Herr Erzbischof zu Salzburg äußert sich in seinem Schreiben, daß er jedem Landesfürsten mit der Dezimazionsgabe der Geistlichkeit gerne zu Hilfe komme, wenn je Zeit und Umstände in der Weise gelagert sind, daß Er solches mit der zur Aufrechthaltung der geistlichen Güter schuldigen Obliegenheit vereinigen könne. Der Herr Gegner sagt hierauf: Die suprema Inspectio und Administratio der geistlichen Güter gehört in Baiern nach besondern Rechten dem Landesherrn. Der Beweis hievon ist, weil die Prälaten als geistliche Landstände in Baiern in Ansehung ihres Vermögens der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit allein unterworfen sind.

Bemerkung. Daß der Bischof die Obliegenheit habe, für die Aufrechthaltung der

geist-

geistlichen Güter zu wachen, ist eine in den geistlichen und weltlichen Rechten beßtens gegründete Lehre. Schon in dem unter der Regierung Herzogs Taßilo im Jahre 763 zu Aschaim gehaltenen Kirchenrathe ist beschlossen worden, daß die Bischöfe die Kirchengüter in ihrer Gewalt haben, und ausspenden. 24) Daß die Prälaten als Landesstände allein der fürstlichen Gerichtsbarkeit in Rücksicht ihres Vermögens unterworfen sind, hat seine vollkommene Richtigkeit nicht. 25) Und, wenn es auch wäre, so

---

24) Episcopi *ecclesiasticis rebus dominentur*, atque spensando provideant. Unde synodus Nicenensis, ut omnes res ecclesiasticas in potestate Episcoporum sunt. *Synodus Aschaimensis* C. *III.*

25) Die geistliche Rathsinstruktion des Herzogs Wilhelm spricht diese Befugniß den Bischöfen mit den Worten zu: Inventaria & ratiocinia monasteriorum consiliariis Ordinarii non denegentur. Nam Ordinariorum auctoritas vel reverentia in fundationibus piis maxime valet. Contra Prælatum negligentem, dilapidatorem fiat per Episcopum circa debita absque alienatione immobilium, aut alia ratione non solvenda ad Episcopum referatur. Contractus, quantum a nobis est, sit ratus, relictis semper Episcopis sua auctoritate integra. Idem de collegiatis, in quibus inspiciantur temporalia. §. 5.

so schließt diese Befugniß die Sorge des Bischofes nicht aus, welche auch für die Aufrechthaltung der Güter der Klöster, und für ihre Stiftungen wachen soll. Und sind dann die Güter der Prälaturen die alleinigen geistlichen Güter in Baiern? Giebt es sonst keine reiche Stiftungen? keine wohlhabende Pfarrkirchen? ꝛc. Und von diesen befiehlt die Satzung Karl des Großen: Placuit, ut omnes Ecclesiæ cum *dotibus & omnibus rebus suis* in *Episcopi propria potestate* consistant, atque ad *ordinationem suam vel dispositionem semper* pertineant. *Capitulare III, p.* 802. Wären die geistlichen und Klostergüter dem Landesherrn unterworfen, und wären sie Kammergüter; warum haben dann Se. churfürstl. Durchleucht in dem anno 1630 zu Amberg abgehaltenen Rezeß Art. 38 wegen einer Prolongazion des Indulti der Nutznießung der pfälzischen Klostergüter auf weitere 12 Jahre durch die Kommissarien Anregung machen, und die Ordinarien ersuchen lassen, nicht entgegen zu seyn?

Lit.

Lit. e) Seite 26. Das salzburgische Schreiben beschwert sich, daß der Vollzug des Dezimazionsbetrags einem in der deutschen Kirche aller Gerichtsbarkeit unfähigen Erzbischofe übertragen worden. Dem Herrn Gegner ist gefällig, seine Leser über diesen Punkt auf die unparteyischen Gedanken eines Staatsrechtsgelehrten über die dermaligen Nunziatursstreitigkeiten in Deutschland rc. §§. 23, 24, 25, & seq. anzuweisen. Und wir wollen unsern Herrn Gegner sammt dem Staatsgelehrten zu den Verfassern der kurzen Prüfung der unparteyischen Gedanken eines deutschen Staatsgelehrten rc. und der Antworten auf die unparteyischen Gedanken eines deutschen Staatsgelehrten rc. in die Schule schicken, auch wünschten wir, daß der Herr Beleuchter sich vom Herrn Professor Roth, dem Verfasser der Frage: Ist ein deutscher Landesherr berechtigt, einen ständischen päpstlichen Nunzius mit geistlichen Fakultäten, auch wider Willen der einschlagenden Bischöfe, in seine Reichslande aufzunehmen rc. über

diesen Gegenstand mehr ächte Grundsätze beybringen, und Collegia privata vorlesen ließ. —

Lit. f) Seite 27. In dem salzburgischen Schreiben wird auch eine Anregung gemacht, wegen der Bedrohung der Entsetzung aller Würde und des Banns ꝛc. Der Beleuchter antwortet hierauf, dieß ist einmal stilus curiæ, und man muß diese Ausdrücke als Kanzleyformeln ansehen.

Bemerkung. Hier fällt mir eine Anekdote bey. Dem Graf Zucker in Böheim zu dem heiligen Kreuz schrieb über gewisse Angelegenheiten die Regierung Amberg, und behandelte den Grafen **Du**, **Dir** und **Dich**. Der Graf erhielt den Brief, da er eben mit einigen Gästen bey der Tafel saß. Er las das Schreiben, und sagte: das ist doch beym T — — sehr grob. Ich habe mit der Regierung Amberg auf keine Bruderschaft gesoffen, und sie behandelt mich im ganzen Schreiben per **Du**. Einer der Gäste erwiderte: Dieses ist einmal der Stilus curiæ, und die Kanzleyformeln sind

so geartet. Was stilus curiæ! widersetzte der Graf, ich habe schon öfters mit dem Churfürsten gesprochen, Er traktirte mich allzeit per Sie; und seine Regierung soll zu mir Du sagen? Der Plunder hol' dergleichen Kanzleyformeln! ich gieb auf dieses g — — Schreiben keine Antwort. Auch der Herr Nunzius hat auf seine Bulle von keinem Erz- oder Bischofe eine Antwort erhalten. Dieses ist gewiß. Selbst der Papst würde bey dermaligen Zeiten eine mit solchen Ausdrücken verfaßte Bulle, welche die Reichsverfassung erschüttert, und von Entsetzung der Würde und dem Bann spricht, an die geistlichen Churfürsten als seine Brüder nicht haben ergehen lassen; wie hat sich dann der Nunzius erfrechen können, diese Bulle den vier Erzbischöfen und höchsten Hierarchen Deutschlandes zuzusenden? Der Gedanke gefällt mir nicht übel, da der Verfasser des unjustifizirlichen Betragens aus diesem Grunde und wegen diesen Ausdrücken §. XII die ganze Bulle als unterschoben und unächt erklärt. Meines Ermessens finde ich bey dieser Drohung zween Hauptfehler, welche auch mir

die Unächtheit dieser Bulle zu bestärken scheinen. **Erstens** sollte nach der Lehre des Evangeliums, ehe Herr Zoglio seinen Bruder verfiucht, doch eine Ermahnung vorausgehen, welche man den Widerspänstigen sollte angedeihen lassen. Aber dieses von dem Evangelium vorgeschriebene Mittel überspringt die Bulle, und befiehlt sogleich mit geistlichem Donner herum zu schleudern, und mit der Entsetzung loszuschlagen. Diese Entsetzung erschüttert **zweytens** die ganze Reichsverfassung. Denn wie kann wohl der Papst durch sich oder seinen Nunzius die unzertrennliche Eigenschaft von Chur- und Fürsten, den Erz- und Bischöfen nehmen, und Gliedern des deutschen Staatskörpers mit Entsetzung ihrer Würde drohen? Viele können gar nicht begreifen, wie man eine solche nach dem Leiste der alten barbarischen Zeiten (*ecce duo gladii*) abgefaßte Bulle in dem deutschen Reiche gedulden kann, da diese das ganze Sistem des deutschen freyen Reichs, und dessen Grundverfassung vollkommen zerrüttet? Der Herr Beleuchter sagt freylich: Sollten jedoch diese Drohungen widrige Folgen den Widerspänstigen nach sich ziehen,

und in die Wirklichkeit übergehen, so wird die römische Kurie zwischen dem Bischofe und Reichsfürsten wohl zu unterscheiden wissen. - Wenn die Drohungen in Wirklichkeit übergehen: warum weiß sie dann selbes nicht in der Bulle? Wer weiß, ob die Kurie diesen Unterschied zwischen den Fürsten und Bischofe begreift, und ob sie sich nicht vielmehr auf eben die Worte der Bulle beruft? 26) Wer weiß, ob die Kurie sich das Recht geistliche Churfürsten ihrer Würde zu entsetzen nicht zueignen wird? Und dieses um so mehr bey **geistlichen Churfürsten**, weil der päpstliche Stuhl sich so gar die Konfirmazion wegen der vom baierischen Herzoge Max an. 1628 erlangten Churwürde angemaßt hat. Ludewigii *Germania Princeps L. IV, c. 3, §. 14.* Wird wohl die Kurie ihren Grundsätzen nicht allzeit

---

26) Es ist dieses ein bekannter Kunstgriff der Kurie, daß sie allzeit zur Behauptung ihrer vermeyntlichen Rechte einige Sätze den Bullen einmischt. So wird die Plenitudo potestatis schier in allen Bullen sich einfinden, und so hat auch Innozenz der XII der Dezimazionsbulle im Jahre 1685 mit erhabnem Tone die Worte: *Dominium in res temporales Ecclesiarum &c.* einverleibt, und nachhin beruft man sich auf die vorigen Sätze.

allzeit getreu bleiben, und hat es der Papst nicht schon öfters gewagt, die geistlichen Fürsten ihrer Würde zu entsetzen? 27) Hat der Papst nicht selbst dem Nunzius Zoglio die Facultates Legati a latere ertheilt, und ist nicht unter diesen die Befugniß, jeden, wessen Standes er immer ist, seiner Würde berauben zu können? Gottlob! daß wir Deutsche sind, und daß uns von dergleichen Schreckbildern nicht bange ist; obschon der Hr Beleuchter die widrigen Folgen, wenn die Drohungen in Wirklichkeit übergehen sollten, mit noch so schrecklichen Farben schildert. In Trier und Salzburg zittert man noch nicht; wenn auch der Herr Gegner in seinem heiligen Eifer mit den bedrohlichen Worten den Machtspruch ertönen läßt: **Es ist gewiß, daß so**

 wohl

---

27) Daß die Päpste sich eine Gewalt zugeeignet haben, Kaiser zu entsetzen, ist eine bekannte Sache. Und daß im Jahre 1445 der Papst Eugen die beyden Churfürsten von Trier und Köln die stärksten Vertheidiger des Baslerkonzilium abgesetzt habe, und ihre Erzstifter, um diese Absetzung in Vollzug zu bringen, an zween Verwande des ihm sehr ergebenen mächtigen Herzogs Philipp von Burgund vergeben habe, erzählt Schmidt in der Geschichte der Deutschen. 9 Band, 7 Buch, 18 Kapitel.

wohl die Fürstbischöfe, als Bischöfe, theils aus dem Primatsrechte, theils aus Herkommen der päpstlichen Gerichtsbarkeit unterworfen seyen. Diese geistliche Gerichtsbarkeit muß aber wirksam seyn, und folglich alle Mittel an Handen haben, wodurch sie wirksam werden kann. Diese Mittel sind nun nach allen kanonischen Rechten die Suspension und Exkommunikazion. Wie gelehrt doch unser beßter Herr Gegner alle diese Sachen mit einander verbunden hat, und mit welcher Ueberzeugung er uns die widrigen Folgen dieser Drohungen vordemonstrirt! Ist es dann schon eine anerkannte Wahrheit, daß der Papst die Befugniß habe, der Geistlichkeit die Dezimazionsabgabe auch ohne Konsens der Bischöfe aufzuladen? Die von Päpsten selbst konfirmirten Fürstenkonkordaten sagen Nein! Kann wohl der Papst dieses sein vermeyntliches Recht mit Suspensionen und Exkommunikazionen wirksam machen und erproben? Setzen diese schweren Strafen nicht eine schwere Sünde voraus, und ist dann diese schon bewiesen? Oder kann

sie wohl jenen überbürdet werden, welche ihre gesetzmäßigen Rechte vertheidigen? Kann wohl unser Gegner sich vorstellen, daß man dergleichen Suspensionen und Exkommunikazionen, die der Nunzius Zoglio in dergleichen Fällen verhängen wird, einer Achtung würdigen werde? Wir wollen ihm die Sache durch Beyspiele aus der Geschichte begreiflich machen. Im Jahre 1357 hat Papst Innozenzius VI den Zehend anverlangt. Die 3 Erzbischöfe Mainz, Trier und Köln widersetzten sich, und der Papst stund von seinem Begehren ab. Im folgenden Jahre wurde abermal mit einer solchen Anlage von dem päpstlichen Nunzius der Antrag gemacht. Allein der gelehrte Kanzler des Pfalzgrafen Rupert hielt an die deutschen Fürsten eine solche gründliche Anrede, daß der Nunzius abermal mit leerer Hand abziehen müßte. 28) Und

28) Trithemius in *Annalibus Hirschaviensibus Tom. II, f.* 234 & 235. Unde concludendo breviter, etiamsi omnino deberet Clerus, aut vellet Papæ postulatum contribuere subsidium, sicuti nec vult, nec omnino tenetur, tamen non posset, cum propter causas nunc dictas, cum propter multiplices rationes, & maxime pro-

Und da Gregor XI im Jahre 1377 ebenfalls einen Zehend ausschrieb, und der Bischof zu Konstanz durch Zensuren selben betrieb, widersetzte sich der ganze Klerus in dem Würtembergischen Lande, welchem auch der übrige Klerus Deutschlandes nachfolgte, und da der Legat sah, daß man seine Zensuren verachte, und üblere Folgen befürchtete, ist er nach Italien zurückgekehrt. 29) Noch ein anders Beyspiel liefert uns der belobte Trithem aus dem 15 Jahrhunderte. Der Papst Innozenz VIII hat sich ebenfalls beygehen lassen, unter Bedrohung des Banns den Zehend einzufodern. In dieser Hinsicht haben sich allenthalben dessen Nunzien und Deputaten eingefunden. Die ver-

---

propterea, quod Principibus Germaniæ non solum esset turpe, sed etiam dispendiosum, si hanc super Clerum suum induci permitterent Italiæ servitutem. Dieses war der Schluß der Rede des belobten Kanzlers de Alzeira.

29) Videns autem Legatus apostolicus tantam in in Clero turbationem, & metuens deteriora, cum plerique jam excommunicati divina nihilominus celebrarent, *mandata Pontificum contemnentes*, mitigavit censuras, & accepto quod *a voluntariis* offerebatur, sponte tandem in Italiam reversus est. *Cit.* Trithemius *fol.* 269

versammelte deutsche Geistlichkeit aber hat beschlossen ad Papam melius informandum zu appelliren. Endlich hat Friderich der Kaiser, welcher eine gänzliche Spaltung befürchtete, den Papst ermahnet, von seinem üblen Vorhaben abzulassen. 30) Wenn aber dem Herrn Gegner noch eine Furcht wegen der Exkommunikazion und dessen üblen Folgen anwandeln sollte, oder wenn er über diesen Gegenstand noch mehrere Aufklärung verlangt, so kann er selbe in dem **unjustifizirlichen Betragen des Herrn Nunzius Zoglio** §. XII, und in dem 8 Hefte der vorjährigen **Mainzer Monatschrift** *pag.* 690 finden. Nur eine ganz kurze Bemerkung müssen wir hier anfügen. Dem Herrn Beleuchter ist bange, daß die Suspension und Exkommunikazion in Wirklichkeit übergehen möchten, wenn die Bischöfe von den geistlichen Gütern den Zehend nicht gäben. Da aber die **Konzilien und Päpste** die allerschwersten Zensuren und den Bann über jene verhängen, welche die geistlichen Güter besteuern, fürchtet der Herr Beleuchter diese in den kanonischen Rechten

30) *Cit.* Trithem. *Tom. II, fol.* 529.

ten begründete Strafen gar nicht, sondern behauptet *Lit. c)* S. 7 *Lit. f)* S. 10 rc. daß, der Landesfürst ohne päpstliches Indult und Bewilligung der Bischöfe die Kirchen, Stiftungen und geistlichen Güter mit Anlagen belegen könne. Welch ein Kontrast des gegnerischen Sistems!

Lit. g) Seite 28. Nach aller gemachten Vorstellung äußert sich Salzburg in seinem Schreiben dahin, daß er hoffe, Se. churfürstl. Durchleucht werden es Ihnen zu gute halten, wenn Er so, wie die Umstände dermal liegen, sich in nichts einlasse, noch zugeben könne, daß seine untergeordnete Geistlichkeit einen Beytrag leisten möge. Die Beleuchtung über diese Stelle sind folgende Worte: Weil der Churfürst zu Pfalzbaiern den Herrn Ordinarius zu Salzburg um die Dezimazionsausfolglassung nicht gebethen; — weil er sich an den römischen Stuhl gewendet, und dieser den Widerspänstigen mit Zensuren droht; so wird der Herr Ordinarius auf den Herrn Churfürsten äußerst ungnädig, und straft ihn dadurch, daß er ihm die Dezimazion

zimazion schlechtweg abschlägt. So ungnädig drückt sich Churtrier doch nicht aus.

Bemerkung. Wenn der Herr Gegner die salzburgische Vorstellung an den Papst gelesen hätte, in welcher sich der Herr Erzbischof erklärt, daß er sich wegen dieser, seine Geistlichkeit durch 10 Jahre drückende, und ohne Vorwissen der Bischöfe ertheilte Dezimazion an Kaiser und Reich zu wenden, gedrungen wäre, und wenn der Herr Beleuchter aus dem deutschen Staatsrechte gelernt hätte, daß diese Befugniß jedem beschwerten Theile zustehe; so würde er anders gedacht, und seiner Beleuchtung eine andere Wendung gegeben haben: und hätte der Herr Gegner seinem vorigen Sisteme anpassend geschrieben, daß Salzburg wegen verweigter Ausfolglassung der Dezimazion gegen die geistliche Gerichtsbarkeit des Papstes gehandelt habe, und daß die **päpstlichen Drohungen** gegen den **widerspänstigen** Herrn Erzbischof in **Wirklichkeit** übergehen, und **widrige Folgen nach sich ziehen** können; so hätte er doch wenigst seinen vorhin geäußer-

ten

ten Grundsätzen getreu, und als ein Mann gesprochen; so ist aber diese seine niedergeschriebene Beleuchtung, welcher auch das satirische Salz mangelt, so kindisch, daß sie einer fernern Bemerkung unwerth ist.

Lit. h) Seite 29. Der Herr Erzbischof zu Salzburg sagt bey dem Beschluße seines Schreibens: Daß er dafür halte, daß die römische Kurie diese Irrschritte veranlaßt habe. Wenn wir uns also (fährt er weiter fort) aus diesem Grunde gezwungen sehen, Sr. päpstlichen Heiligkeit selbst hierüber auf einer Seite die dringlichste Vorstellung zu machen; so versehen wir uns auf der andern Seite von Eurer Liebden, daß Hochdieselben von der ungeziemenden römischen Vergünstigung keinen Gebrauch machen ꝛc. Das Wort **versehen**, schreibt hierüber der Beleuchter, sagt mehr als **hoffen**, — **erwarten**, und nicht viel weniger als **befehlen**. So weit ist es mit der Ordinariatssprache gegen den Landesherrn gekommen. — Die Ordinariaten Augsburg und Regensburg, welchen von den baierischen

Landes=

Landesfürsten nach altem Herkommen und Hausrechten befehlsweis zugeschrieben werden kann, beschweren sich gegen den Kanzleystil; und der Landesherr soll ihn von seinem Ordinarius dulden?

Bemerkung. Das Wort **versehen**, unter den wahren Gesichtspunkt gestellt, und nach dem ganzen Zusammenhang des salzburgischen Schreibens, den wir beflissentlich mit eignen Worten oben angeführt haben, will hier nichts anders sagen, als dieses: **So hoffen wir zuversichtlich.** Bene *sperare*, heißt nach des Kirschii *Cornucopiæ germanico-latini* p. 312 sich Gutes **versehen.** Wer übrigens dem Herrn Beleuchter die Nachricht ertheilt hat, daß sich die Ordinariaten Augsburg und Regensburg über den Kanzleystil des **baierischen Landesherrn** beschweren, oder daß diesen nach altem Herkommen und **Hausrechten** befehlsweis zugeschrieben werden kann, dieser hat den Beleuchter getäuscht. Denn von dem **Landesherrn**, oder von dem geheimen Rath wird allen Ordinariaten im **gleichen Kanzleystil** zugeschrieben

schrieben. Bey Augsburg aber und Regensburg hat es bey der Korrespondenz mit dem geistlichen Rathe diese Verhältniß. Der Entstehung des geistlichen Rathes in München unter Wilhelm, haben sich die Ordinariaten Augsburg und Regensburg widersetzt, und da sie den geistlichen Rath als ein Dikasterium nicht anerkannten; so haben sie an den Churfürsten in benöthigten Fällen geschrieben. Diese Schreiben beantwortete der geistliche Rath stilo majori, unter dem churfürstlichen Namen, bey welcher Gewohnheit es auch bisher verblieben ist. Da sich aber der Herr Gegner auf ein **Hausrecht** beruft, hiedurch verräth er seine Unwissenheit. Gründete sich diese Gewohnheit auf ein Hausrecht, so würden diese beyden Ordinariate auch an die obere Landesregierung, an den Hofkriegsrath und Hofrath in München stilo majori schreiben müssen; da doch mit selben, wie mit andern Dikasterien und Regierungen nur dikasterialiter, per Herren und Freunde korrespondirt wird. Und wäre die angegebene Ursache ein **Hausrecht**, warum sollte sich dieses allein auf die Ordinariaten Augsburg und Regensburg erstrecken?

strecken? warum nicht auch auf die übrigen Ordinariaten? Dieses zur Belehrung der Unwissenheit unsers Gegners, der am Ende den hohen Ton anstimmt: Es ist in der That hohe Zeit, daß man mit den Ordinariaten eine andre Sprache führt, und der baierische Landesfürst sein Ansehen, welches er mit Königen theilt, geltend macht. Und ich sage: Es ist in der That hohe Zeit, daß doch einmal die Kurialisten der Bischöfe, die in diesen Sachen die beßten Einsichten haben sollten, aus ihrem unrühmlichen Schlummer erwachen, und daß sie anstatt des prozessualischen Schlendrians sich bessere Kenntnisse in der Kirchengeschichte und in dem geistlichen Staatsrechte erwerben, damit sie die Vorrechte ihrer Bischöfe statthaft vertheidigen, und dergleichen Piecenschreiber, die ein schleichendes Gift zum Nachtheile der bischöflichen Gerechtsame verbreiten, so gleich abfertigen, und in ihrer schändlichen Blöße dem Publikum darstellen können. Jeder, der es redlich mit den Bischöfen meynt, wird mir Beyfall geben. —

Lit. a) Seite 32. Hier liefert uns der Gegner das churfürstl. Antwortschreiben an den Erzbischof zu Salzburg, und fügt gleich die Worte bey: Es würde Verwegenheit seyn, diesem Schreiben auch nur eine Sylbe beyzusetzen.

Bemerkung. Und gleich in den nachfolgenden Seiten 37 und 39 hat der Herr Beleuchter dieser Verwegenheit durch einige gemachte Beysätze sich schuldig gemacht.

Lit. b) Seite 37. In dem churfürstl. Schreiben wird gesagt, daß ein und anderer Bischof den landesfürstlichen Gerechtsamen zu nahe zu treten sich anmaßet. Baiern, schreibt hierauf der Beleuchter, hat sich von je durch die allzugroße Nachgiebigkeit gegen die Ordinariaten, welche öfters mit Prinzen vom Geblüte besetzt waren, geschadet. Die Konsistorien wußten die Zeiten wohl zu benützen, und was man anfänglich in Rücksicht dieser infulirten Churprinzen durch die Finger sah, oder aus Gnade für einzelne Fälle zustand, dieß machten ihre Nachfolger zu einem Rechte, und wendeten es auf künf-

künftige Fälle unbedingt an. Daher bewerfen sich die Ordinariaten ad statum ultimum possessionis. Ein neuer Beweis, wie behutsam Landesherren, welche ihren Nachfolgern nichts vergeben wollen, zu Werke gehen müssen.

Bemerkung. Dieser Einwurf kann nur den Bißthümern Freysing und Regensburg gemacht werden. Nur diese sind öfters mit Prinzen vom Geblüte besetzt worden. Man zeige uns aber, was dann diese zwey Bißthümer vor Salzburg, Passau, Augsburg, Eichstät und Bamberg zum voraus haben; oder in welchen Stücken man ihnen durch die Finger sah; oder welche Gnaden sie besonders erhalten haben, und von den Nachfolgenden Bischöfen in Rechte verwandelt worden. Man stelle doch einige Beweise ins Mittel, man laß diese reden, und die Fälle darstellen, wo diesen Bißthümern in Rücksicht der infulirten Churprinzen einige Gnaden zugeflossen. 31) Bey dieser Gelegenheit

31) Die churfürstliche Antwort dd. 15 Sept. 1756 auf die zwey Schreiben vom 12 März und

heit, die uns der Gegner selbst darbiethet, wird man uns erlauben, diesen Vorwurf, den man schon öfters ausposaunt hat, auch dadurch wirksamst abzuleinen, wenn wir das Gegentheil behaupten, daß nämlich die Nachgiebigkeit der Bischöfe und ihrer nachgesetzten Konsistorien den bischöflichen Gerechtsamen sehr schädlich war, und daß der churfürstliche geistliche Rath die Zeiten wohl zu benützen wußte, und einzelne Fälle, die man um des lieben Friedens willen zuge-

und 14 May des Herrn Kardinals Theodor wegen der Faßlischen Gantsache zu Mamendorf Bißthums Freysing, und daß hiebey die Rechtsrezesse und observanzmäßige Kumulativ beobachtet werden möchten rc. belehrt uns das Gegentheil. Wir könnten diese und mehrere dergleichen Antworten, die nach Lüttich und Freysing erlassen worden, in extenso anfügen. Der Schluß derenselben geht schier allzeit dahin: **Bey diesen Umständen hoffen wir, daß Eure Liebden uns endlich selbst nicht verdenken werden, wenn wir uns bey unsern Rechten zu manuteniren suchen, so fort rc.** Nur dieses hatten die Prinzen vom Geblüte zum voraus, daß der geistliche Rath selben mit der Temporalsperre zu bedrohen, und sie zu verhängen nicht getraute, mit welcher er dermal gegen die Bischöfe und Reichsfürsten bey jedem auch in den Konkordaten beßtens gegründeten Widerspruch so freygebig ist. —

zugestanden hat, in Rechte verwandelte. Wir werden nicht, wie der Herr Beleuchter, Vorwürfe ohne Proben machen, sondern die Beweise in der Beylage sub *Lit. B* als unverwerfliche Zeugen aufstellen. Eine neue Probe, wie behutsam die Bischöfe und ihre Konsistorien, welche ihren Nachfolgern nichts vergeben wollen, zu Werke gehen müssen.

Lit. c) Seite 39. Da Se. churfürstl. Durchleucht in Ihrem Antwortschreiben Sich dahin äußerten, das Höchstihnen als Landesregenten zustehe, die Widerspänstigen zur Zahlung der Dezimazion gehörig anzuhalten, macht der Herr Beleuchter diesen Zusatz: Baiern hatte noch verschiedene Ursachen, warum es die Bischöfe Baierns zum Dezimazionsgeschäft nicht beyzog. Sie können den bischöflichen Kurialisten nicht unbekannt seyn, und man will selbe aus Schonung gegen die Herren Bischöfe dem Publikum noch nicht mittheilen.

Bemerkung. Nur mit der Sprache heraus! Da der Gegner dem Herrn Churfürsten

zu Trier, und dem Herrn Erzbischofe zu Salzburg, und dem sämmtlichen baierischen Episkopate schon die herbsten Vorwürfe gemacht hat, so kann Niemand glauben, daß er aus Schonung zurückhalte. Heraus doch mit der Sprache! Jeder Bischof wird sich vertheidigen und zeigen können, daß ihm von den Dezimazionsgefällen nicht das mindeste zugeflossen ist; und sollten dessen Kurialisten sich was zugeeignet haben; so wird die Gerechtigkeit jedes Bischofes dem Schuldigen den Ersatz aufladen. Die gänzliche Rechtfertigung der Bischöfe und derenselben Kurialisten werden die churfürstlichen Schreiben herstellen, welche in dieser Sache sind erlassen worden, und welche man dem Publikum zu seiner Zeit mittheilen wird. Diese Belobungsschreiben Sr. churfürstl. Durchleucht, welche den Bischöfen und den zu diesem Geschäfte ernannten Räthen die untrüglichen Zeugnisse der vollkommensten Zufriedenheit wegen vorhin eingebrachten Dezimazionsgefällen ertheilen, müssen den Herrn Gegner der Unwahrheit überführen, und können Jedermann diesen erregten Verdacht benehmen. Allein

man kennt gewisse Kniffe der niedrigen Authoren schon, welche durch dergleichen schonende Zurückhaltung nur ihre tiefe Einsichten auskrammen wollen, und hiedurch das Publikum zu täuschen suchen. Sind einige Pfarrer zu geringe nach dem Dezimazionsfuß angelegt; so ist im Gegentheile bey mehrern die Dezimazion zu hoch hinaufgesetzt und überspannt worden. Den mehresten Benefiziaten wird nicht einmal ihre Congrua dezimazionsfrey belassen: und nimmt man die Sache in dem Durchschnitte; so wird die dermalige Dezimazionserträgniß weit höher als bey einer neuen Faßion hinaufsteigen; besonders, wenn man bey dem mittlern Anschlag des Getreidpreises, wie es alle Billigkeit erfodert, stehen bleibt. —

Ehe der Herr Beleuchter von seinen Lesern Abschied nimmt, macht er selben die Hoffnung, daß so wohl über die Dezimazion der baierischen Geistlichkeit, als auch über die Nunziatur in München einige Abhandlungen erscheinen werden, worinn die in dieser Beleuchtung angeführten Bemerkungen weitläufiger ausgeführt wer-

den sollen. Nicht minder ertheilt er in einem beygeflickten gelehrten Asteriskus seinen Lesern den sehr interessanten Unterricht, daß in Baiern das Jus commune seine Ausnahme leidet, indem in Baiern die Pfarreyen in den ältesten Zeiten als **landesherrliche Lehen** betrachtet worden, deren sich die churfürstlichen Beamten nach Absterben des Pfarrers gleich den Lehen der weltlichen Besitzer bemächtigten, und welche sie im Namen des Lehenherrn in vollem Genuße bis zu deren Besetzung beybehielten. Die neuen Pfarrer mußten daher bey Erhaltung eines Pfarrlehens dem Fürsten den Eid ablegen, daß sie ihm getreu seyn wollten. Ja sie konnten nicht einmal ohne landesherrliche Erlaubniß über ihr Vermögen testiren. Erst im Jahre 1383 hat die oberpfälzische Geistlichkeit des ambergischen Bezirkes diese Erlaubniß von den Pfalzgrafen erhalten. Welche dieses Privilegium nicht hatten, konnten mit ihrem Vermögen in casum mortis nicht frey disponiren, und die damaligen Bischöfe haben sich mit den zeitlichen Gütern nichts zu schaffen gemacht. So wenig betrachtete man die Güter der Geistlichen als geistliche Dinge.

Be-

Bemerkung. Mit vieler Begierde erwarten wir die zwo Abhandlungen über die Dezimazion der baierischen Geistlichkeit, und über die Nunziatur in München. Nur wünschen wir, daß beyde mit mehrerer Gründlichkeit als die **Beleuchtung** und mit tieferer Einsicht in das kirchliche Staatsrecht als die **Anmerkungen über das kaiserliche Reichshofrathsreskript 1787 die päpstlichen Nunziaturen betreffend, besonders die zu München** ꝛc. möchten verfaßt werden. Der mühsame Herr Professor Hederich zu Bonn, oder der gelehrte Widerfeld daselbst, werden mit vielem Vergnügen die Abhandlung über die Münchner Nunziatur beantworten: und der Abhandlung über die Dezimazion der baierischen Geistlichkeit soll es ebenfalls an einer Widerlegung nicht mangeln. Was nun den übrigen in dem Asteriskus ausgelegten gelehrten Kram des Herrn Authors betrifft, so haben wir uns, damit wir die Wahrheit gestehen, viele Mühe gegeben, um in Baiern die angepriesene Ausnahme von dem Jure communi zu entdecken. Wir schmeichelten uns, daß bey dieser Vorliegenheit

das

das Jus canonicum Bavaricum des ehemaligen Professors Löw zu Ingolstadt, uns die beßte Auskunft mittheilen könnte. Wir fanden aber in diesem Buche nichts als leere Asserta, ohne Beweise hingeworfene Sätze, und nicht genugsame Einsicht, so wohl in die Kirchen- als vaterländische Geschichte, und wir pflichten dem Urtheile des gelehrten Herrn Professors ** vollkommen bey, welcher sagte, daß dieses Buch so lange der Universität Schande macht, so lange noch ein Exemplar davon existirt. Nach meinem Bemessen kann das Jus commune nur alsdann in Baiern eine Ausnahme leiden, wenn von selbem mittelst der errichteten Verträge und Konkordaten, oder durch das von beyden Seiten anerkannte, und nicht in Widerspruch befangene Herkommen, welches sich auf Handlungen gründen muß, die nicht clam, vi, vel precario geschehen sind, abgegangen worden. Auf diesem Grund allein kann die Ausnahme von dem Jure communi sicher beruhen. Und so wohl die Bischöfe, als ihre Kurialisten müssen sich's gefallen lassen, in allen jenen Stücken von dem Jure communi abzuweichen,

weichen, in welchen die Konkordaten, oder das von allem Widerspruch gesicherte Herkommen eine Ausnahme macht. Wenn aber die Bischöfe sich an die ertheilten Freyheiten, Konkordaten und Verträge fest halten; so kann man ihnen dieses um so wenig verargen, oder eines Undanks beschuldigen, als dem Adel, wenn selber mit der Handfeste des Otto seine Freyheiten vertheidigt: und könnten der Geistlichkeit dergleichen Privilegien oder Verträge entzogen werden; so würde auch der Adel und die Landschaft bey ihren Privilegien nicht mehr gesichert seyn.— Nun wollen wir auch die übrige Waare unsers Herrn Gegners betrachten. Es irrt derselbe, da er, im strengen Verstande, die Pfarreyen als landesherrliche Lehen angiebt. Die Pfarreyen waren nur feuda similitudinaria, welche ex Advocatia oder Patronatu herstammten, und welche man freylich in alten Zeiten Pfarrlehen nannte. 32) Daß bey entledigten Pfarr-

32) Vera investitura, quæ feudum parochiale respicit, in his locum non habet, sed *similitudinaria*, quam Advocato, præsertim summo, cui olim multis in locis cura bonorum ecclesiastii corum

Pfarreyen sich die Advokaten und Patronen die Erbschaft und den Genuß der Pfarreyen angemaßt haben, hat seine vollkommne Richtigkeit, wie uns Mager de *Advocatia armata f.* 419, *n.* 875, und Thomaßin *P. III, L.* 2, *C.* 47 belehren. Vormals, schreibt Moser in der Einleitung des baierischen Staatsrechts S 272, **maßten** sich die Herzoge in Baiern auch der von den verstorbenen Geistlichen hohen und niedern Standes hinterlassenen Erbschaften an: allein aus dergleichen Anmaßungen erwächst um so weniger ein Recht, da nachhin die Landesherren selbst, die Bischöfe und Konzilien sich selben allzeit widersetzt haben. 33) Noch mehr auf-

---

corum commissa est, attribuere non dedecet. Plane cum in Germania veteres vocabulis sæpe usi sunt temere & confusanee, tum vero singulariter his nominibus *Lechen, Leben, Leichen &c. Commonitorium ad Jurisconsultos &c. p.* 129.

33) In den Urkunden bey Hund in *Metropoli Salisburg. pag.* 153 & 154, de anno 1295 sagen die Herzoge Otto, Ludwig und Stephan: Si quis vero Clericorum, intestatus decesserit de rebus illius ordinandi & disponendi, liberam habeat facultatem prædictus Episcopus & suc-

auffallend ist das Vorgeben, daß nämlich die Geistlichen ohne Erlaubniß des Landesherrn nicht einmal testiren können. Nach Vorschrift des Juris communis konnten die Geistlichen nur ohne Erlaubniß des Bischofes nicht testiren. Hier will zwar der Herr Beleuchter eine Ausnahme machen, und bestärkt diese durch ein Beyspiel de anno 1383 von der Geistlichkeit der obern Pfalz. Aus welcher Quelle er diese historische Nachricht geschöpft habe, zeigt er nicht an. Wenn die Pfalzgrafen im Jahre 1383 diese Erlaubniß der Geistlichkeit ertheilt haben, wie hätten dann im Jahre 1364 Berchtold Bischof zu Eichstädt, und im Jahre 1377 Konrad Bischof zu Regensburg, deren Kirchsprengel sich meisten=

---

sucessores sui *secundum legales & canonicas sanctiones* (also ist hier vom Jure communi keine Ausnahme) nec in hoc casu per nos, nostrosque officiales quidquam eis molestiæ vel gravaminis inferatur. Der Herr Gegner wird ja die Sprache Laziums verstehen? Im Jahre 1322 hat Kaiser Ludwig verordnet: **Daß kein Vizedom, Vogt, Richter oder Scherg sich des Guts, wenn ein Pfaff stirbt, unterwinden soll.** Die häufigen Sinodalverordnungen über diesen Gegenstand anzuführen, scheint uns überflüßig zu seyn.

meistentheils in die obere Pfalz erstreckt, ihrem Klerus die Erlaubniß zu testiren ertheilen können? 34) Daß aber die damaligen Bischöfe mit den zeitlichen Gütern der Geistlichkeit sich nichts zu schaffen machten, diese Unwahrheit widerlegen sattsam alle in Baiern von den Bischöfen gehaltene Sinoden, von welchen freylich unser Herr Gegner wenig Kenntniß besitzen mag. Und auf diese unbewiesene, und wie wir erprobt haben, ganz irrige Sätze baut der Herr Gegner sein Sistem, und sagt uns, daß die Bischöfe zum Nachtheile der Landeshoheit die Gerechtsamen an sich gerissen haben, und daß sie den Fürsten, da er ihnen eine Miteinsicht gestattet hat, nun ganz verdrängen wollen, und nicht einmal den zehnten Theil des Vermögens gestatten, auf welches der Landesfürst aus Großmuth Verzicht that. Einen schwär=

---

34) Hartzheim *Tom. IV Concil. pag.* 409. Statuimus ut nullus Clericorum curam seu administrationem habens in præjudicium Ecclesie sue sponse testari valeat, *nostra licentia non obtenta.* Synodus Ratisb. §. XI de *Testamentis.* Et Concilium Salisburgense an. 1281 anathema in eos vibrat, *qui bona invadunt decedentium Clericorum.*

schwärzern Undank, schließt endlich der Herr Beleuchter, kann ich mir nicht einbilden. Wenn die Macht über die geistlichen Güter der Landeshoheit anklebend wäre, wenn wir keine Sinoden in Baiern hätten, die uns des Gegentheils überzeugten; wenn wir keine Geschichte und in selber keine alte Dokumente hätten, die als unverwerfliche Zeugen des falschen Vorgebens auftreten; so könnte man durch dergleichen unrichtige Sätze das Publikum täuschen: da aber aus allen diesen das Widerspiel sich veroffenbart; so muß es Unwissenheit oder — Bosheit seyn, wenn man ohne alle gründliche Beweise solchen Tand dem Publikum vorlegt. 35) Daß mit den geistlichen

35) Wir bitten den Herrn Gegner über diesen Gegenstand den Thomaßin *P. III, L.* 2, *C.* 47, *n.* 10 & 11 nachzuschlagen, wo er mehrere Konzilien finden wird, welche gegen den Misbrauch eiferten, da sich die Fürsten, Advokaten, Adelichen und Richter die Erbschaften der Geistlichkeit anmaßten. Und endlich schließt Thomaßin mit diesen Worten: Hac ergo ratione certavit Ecclesia pro libertate testamentorum Clericis propugnanda, non quo eorum successione pauperes defraudarentur, sed ut ab ea deprædanda sæculares propulsarentur principes.

chen Erbschaften von Seite der Beamten solche Attentaten vorgegangen sind, wird nicht geläugnet, daß aber die Landesregenten selbst dergleichen Schritte als unrechtmäßig und gegen die Kanones angesehen und verworfen haben; dieses mag zur Beschämung des Gegners der baierische Herzog Wilhelm bezeugen, der §. 4 in seiner geistlichen **Rathsinstruktion** dieses verordnet: Clerici subsint Episcopis *juxta canones & immunitatem*, non obstantibus ullis consuetudinibus & *usurpationibus*. Superior immunitas sit etiam in *bonis relictis* Clericorum. Das Jus commune leidet also auch in diesem Falle keine Ausnahme: denn *juxta canones*, sagt der fromme Herzog. 36) Wir wollen aber zum Ueberfluß zugeben, daß all jenes, was uns immer der Herr Gegner in diesem Asteriskus vorgepredigt hat, die lautere Wahrheit sey. Läßt sich wohl hieraus die Folge des schwärzesten Undanks ziehen? Die alten Herzoge mußten in den ältern Zeiten mit dem Kaiser in Krieg ziehen, und was sie besitzen, ist vom

36) Aeltere Beyspiele kann der Gegner in der Beylage Lit. A finden.

vom Reich und Kaiser. Die Kaiser hatten sonst alle Erbschaften der Bischöfe an sich gezogen, und genossen. Die Herzoge in Baiern haben dem Adel die niedrige Gerichtsbarkeit ertheilt. Wenn nun die Herzoge dermal mit dem Kaiser nicht in Krieg ziehen, wenn die Bischöfe von ihren Einkünften den Zehend dem Kaiser, und der Adel den zehnten Theil den Herzogen von der Erträgniß ihrer niedrigen Gerichtsbarkeit nicht verabreichen wollen; wenn die Herzoge auf ihre Vorzüge, die Bischöfe und der Adel auf ihre Freyheiten und Privilegien sich berufen: läßt sich wohl nachhin mit den Worten des Herrn Gegners sagen: Nun aber, nachdem den Herzogen eine Oberregentschaft von dem Kaiser gestattet worden, und sie ein eignes Land erhalten haben, weigern sie sich ihren Namen und Pflicht zu erfüllen, und vor dem Heere vorauszuziehen; nachdem die Kaiser aus Großmuth auf das Vermögen der Bischöfe Verzicht gethan, welches ihnen nach ihrem Tod zu Theil geworden, wollen sie nicht einmal den zehnten Theil dieses Vermögens verabreichen; und nachdem die Herzoge dem Adel die

ganze

ganze niedrige Gerichtsbarkeit überlassen und geschenkt haben, will der undankbare Adel nicht einmal den zehnten Theil der Erträgniß derselben dem Landesherrn zukommen lassen. **Einen schwärzern Undank kann ich mir nicht einbilden.** — Und ich bilde mir ein: Nur eine schwarze Seele kann so — denken, so — schreiben.

Beylagen. *Lit. A.*

Anno 1245 Otto Comes Palatinus & Bojariæ Dux Clero Bavarico plenam libertatem restituit, & concedit, ac promittit omnia jura & privilegia a Principibus Statui Ecclesiastico concessa se servaturum: *Non milites vel venatores mittemus, non exigemus equos, non albergariam &c.*

Meichelbeck in *Hist. Frisingens. Tom. II. P. priori f.* 28.

Im Jahre 1293 versprechen die Herzoge in Baiern Ludwig und Otto in der Sonnder Saꝛzung Entschiedordnung und Frid=brief: **Wir setzen das ersten, das die bischof unnd all Pfaffhait in all Freyhait, und ir allte Recht haben, und das nyemand die gotzhaus unnd**

ir

ir leut unnd ir guet fur den vogt oder yemand ze låid noch fur yemand anders pfeñdt ꝛc.

Oefelius in *Rer. Boicar. script. Tom. II, f.* 117, 120.

Anno 1295 Otto, Ludovicus & Stephanus Comites Palatini & Duces Bavariæ statuunt: *Episcopus Ratisbonensis & successores, si quis Clericus intestato decesserit, de rebus illius ordinandi ac disponendi liberam habeant facultatem, & quicunque hujus statuti transgressor fuerit, 15 libras denariorum Ratisp. solvere tenetur &c.*

Hundius in *Metropol. Salisb. T. I, f.* 153 & 154.

Im Jahre 1312 haben sich Otto König in Ungarn, Hainrich und Otto Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern mit Gottfrid Bischof zu Freysing zu Mosburg auf ståt ewig End verglichen: Wir haben auch gelobt bey unseren treuen in aydweis fur uns, unsere Vôttern, und für all unsere Erben, das wir fürbas keinerley Steur von seinem gotts Hauß, von seinem urbar, und von seinen leuten nehmen sollen, keiner weis. Welcher Vertrag im Jahre 1317 zu Regensburg am Freytag nach Lichtmessen durch König Ludwig beståttigt worden.

Lang in historischen baierischen Nachrichten *Tom. 1, p.* 204.

Im Jahre 1322 ertheilt Ludwig Römischer König der Geistlichkeit die Freyheit: das Vogt oder Scherg von Widem, Hoffstetten weeder Steuer noch dchainen Dienst mer uodern, noch vom in neme. Stirbt ein Pfaffe des guts sol sich chain Viztum, Richter Scherg unterwinden von dchainerlay Sachen, sunder sol es dahin geuallen, do es der Pfaffe hinschafft ꝛc.

Meichelbeck *Tom. II, Par. prior. f.* 138. Hund. *Tom. III, f.* 119.

Im Jahre 1322 haben sich vorermeldte Pfalzgrafen, und Herzogen in Baiern gegen das Domkapitel in Freysing zu Landshut anheischig gemacht: Daß wir noch unsere Erben iezt der obgenannten Chorherren leuthen und Guter kain so gethaner Forderung, und Steur, oder die dergleich ist, nicht sollen mögen forderen, noch haben, und verhaissen ihnen, das mit der Handvest in allen den Rechten, als die Handvest sagt, und die wir unserm landherrn auch haben geben ꝛc.

Lang *loc. citato pag.* 105.

Im Jahre 1323 haben Otto und Heinrich Brüder und Heinrich ihr Veter eidlich versprochen: Khain Clostewer noch achtailund kain Steur, die

Pfaffheit Freyung ist! weder mit Pett noch mit gewalt nymer zu nemmen ꝛc.

Oefelius *Tom. II, f.* 140 & 141. Langius *p.* 105.

Im Jahre 1323 hat König Ludwig den obigen Vertrag zu Regensburg an den nächsten Sambstag nach Pfingsten mit den Worten bestättigt: Wür Ludwig von gottes genaden Romischer Konig ze allen zeiten Merer des Reichs veriehen offenbar an den brieff, wan vnser lieb Vetter vnd Fursten Heinrich vnd Ott Herzogen in Bayern komen waren in einen Pan gen den bischoff ze Regenspurg um ein Closteur, die sie genomen habend ab ihr laiten vnd Pfaffheit Nun habend sie sich mit demselben bischoff verrichtet auf ein End nach vnsern haißen vnd geben daruber ihr brieff, das sothan Steuer und Foderuug von Ihm und ihr nachkommen niemermer genomen werd ꝛc.

Ex autographo.

Im Jahre 1325 ertheilt Ludwig R. König den techeneyen Vilshouen, Pfering, und Geysenfeld die Freyheit, das dhain amptman, Vizthum, Richter, Scherig sich des Pfaffenguts unterwinden, und damit nicht ze schaffen sol haben mit dhainerlay sache, er ez schaffet bey

g seinen

Bayerische Staatsbibliothek München

seinen leben, 3 sey gotzhausern, seinen Freunden oder anders ieman, auch schülen den ez von den Pfaffen geschafft wirt, nichts daran irren, oder beswären dheinm weis, auch cheinen Hofgesinde oder andern gesind, oder dienarn odr Summer gewant geben ꝛc.

Oefelius *Tom. II, f.* 149.

Im Jahre 1334 ertheilt Kaiser Ludwig Albrechten Bischofe zu Passau einen Exemptionsbrief von den baierischen Pfleggerichten: daß sie des bischofes leuten und gütern vom geld wegen nicht richten sollen ꝛc.

Hundius *Tom. I, f.* 263. Langius *Tom. I, P. II, pag.* 313.

Anno 1350 Ludovicus comes Palatinus, Dux Bavariæ, omnia a Ludovico Imperatore clero bavarico concessa privilegia confirmat.

Meichelbeck *Tom. II, Part. post. f.* 171.

Im Jahre 1365 bestattigt Herzog Albrecht die von seinem Vater Kaiser Ludwig ertheilten Freyheiten: bekhennen und tuen kunt offentlich mit brief, daß wir verstanden von all vnserer Pfaffheit yberall in vnserem lande beyern, das Sye sehr und vaste besteurt gelaidigt vnd ybergriffen seyn an ihren Pfäfflichen Rechten und Freyheiten, da Sye von Päbsten

sten und Kaiseren und von vnsern vorvorderen Herzogen in beyern habent ꝛc.

Ex autograobo.

Anno 1366 Imperator Sigismundus Jura, Immunitates ac privilegia ab Imperatoribus &c. Episcopis Pataviensibus concessa de novo confirmat, & sub pœna centum auri puri omnibus Principibus mandat, ut Clerum iis libere gaudere permittant.

Hundius *Tom. I, f.* 269.

Im Jahre 1371 versprechen Otto des heil. R. Reichs Churfürst Stephan, Friderich und Johannes Pfalzgrafen bey Rhein und Herzoge in Baiern von aller Pfaffhait und ihre leut güter im lande zu baiern kein Stewer noch Voderung, wie die Namen habent und genannt sind, nichts unterwegen gelassen itzund und hinfür ewiglich nicht anlegen, noch nehmen, mit bette oder noch in kein anderweg ꝛc. und confirmiren nachhin alle Rechte und Freyheiten.

Hundius *Tom. I, f.* 271. du Mont *Corps diplomat. Tom. II, P. I, p.* 117.

Kaiser Karl IV hat der Geistlichkeit vorzügliche Freyheiten ertheilt, und befohlen, das kain Comun oder person in grossen stand oder in klainen steur oder beschäczung an geistlichen stetten vnnd personen anschlagen; oder ir hab vnd

gütter anfallen, oder zu vngewonlicher arbeit und hilf in person oder ir gut nöten und beschwären solten — — das kain priester oder geweichter man vor gericht als klager oder als ain zeüg in weltlichen sachen vnd besunderlich in hailwärtigen händeln nit aufgenom̃en noch gehört werden solt ꝛc.

Concilium Salisburgens. de An. 1440 *impressum Auguste per Erhardum ratdolt quinto Kal. April.* 1491 in fine.

Anno 1425 Sigismundus Romanorum Rex confirmat *omnia Jura, privilegia, consuetudines & immunitates* Episcopis Pataviensibus concessa, & eos *nullus Dux Princeps contra hæc in iis impediat.*

Hundius *Tom. I, f.* 280.

Anno 1433 Concilium Basiliense ad querelas ab Episcopis Bavariæ contra Ludovicum barbatum delatas, eorum *Jura, privilegia & libertates juxta sanctiones canonicas & imperiales* confirmat, & ad indulta ac privilegia Friderici & Caroli IV Imperatorum provocat, atque omnes exactiones & tallias &c. prohibet.

Meichelbeck *Tom. II, P. I, f.* 213—216.

Anno 1445 Sigismundus Rex Romanorum per Decretum Constantiæ editum jubet: *Item quod nulla communitas, aut persona publica vel privata collectas*

lectas sive exactiones, angarias, perangarias Ecclesiis aliisque piis locis aut ecclesiasticis personis temere imponant, aut ecclesiastica bona invadere presumant, quod si fecerint, penam supra scriptam incurrant ipso facto, & nihilominus, Banno Impli. subjaceant &c.

Ex autogaapho.

Anno 1493 Otto Imp. privilegia Ecclesiæ pataviensis confirmat ac mandat, ut *nullus dehinc Dux vel aliqua potens persona steuram aliquo modo exigat &c.*

Hansizius *Tom. I, f.* 231.

Im Jahre 1530 sind dem Pfalzgraf Friderich Herzoge zu Neuburg zu einer nöthigen Beyhilfe von dem Domkapitel zu Eichstädt 150 fl. bewilligt worden, es hat sich aber besagter Herzog hierauf anheischig gemacht: Daß wir fur uns und unsere Erben hierauf bey unsern fürstlichen Wortten geredt und versprochen haben, daß am verermelten Dom Probst, Dechant und Kapitul auch ihren Nachkommen solches an ihren Privilegien, Freyheiten, Rechten und Gebrauchen fü'ran ganzlich unvergriffen, unschädlich, unnachtheilich sei, uns auch kein Eingang gebuhren noch machen soll ꝛc.

Ex autographo.

Im

Im Jahre 1553 verlangte Heinrich Herzog zu Neuburg wegen drückenden Schuldenlastes von dem Domkapitel in Eichstädt 1000 fl, und in dem an das Kapitel erlassenen Schreiben sind die Worte enthalten, daß dieser Beytrag zur Vereinigung geschehen sey, und nur für diessmahl, und verpflichtet sich der Herzog, daß furohin zu ewigen Zeiten keine Steuer Nehmung der orten minder gesucht noch gefodert werden sol; zugleich beurkundet er öffentlich, daß sie domprobst, dechant und kapitul der Steuer, aller gulten, zinsen und zehenden, reservaten, Personen und andern ihren Einkohmen, so sie dieser zeit in bemelten ihren dörfferen und wüdmen orten in Fürstenthum haben allerdings frey und fürohin unbelegt bleiben sollen ꝛc.

Ex autographo.

Wenn die Landesfürsten in Mautsachen und in der Befügniße de non evocando subditos &c. auf kaiserliche Freyheiten, und wenn der Adel sich auf landesfürstliche Privilegien berufen und stützen darf: soll wohl dieses nicht auch der Geistlichkeit erlaubt seyn? —

Bey=

Beylagen *Lit. B.*

In dem, im Jahre 1524 zu Regensburg zwischen einigen geistlich = und weltlichen Fürsten mit Beystimmung des päpstlichen Nunzius konzertirten Reformazionsdekrete wurde einem jeden Landesherrn die Befugniß ertheilt, einige Kommissarien aufzustellen, um die Anhänger der neuen Lehre so wohl geistlich = als weltlichen Standes nicht nur nirgend zu gedulden, sondern auch nach Befund ernstlich zu bestrafen. Dieses, sagt Kreitmeyer in seinem Staatsrechte &c. Thl. 3, §. 167, war der erste Grund von dem im Jahre 1557 angeordneten Religionsrathe, welcher im Jahre 1573 unter dem Namen eines geistlichen Raths vom Herzoge Albrecht mit einer ordentlichen Instruktion versehen worden. Diese Instruktion zielt bloß dahin, die niedergesetzten Räthe sollen die Religion aufrecht zu erhalten trachten, ihre Correspondentzen in allen Reñtambtern, bei den Stifften, Clöstern, Pfärrern haben &c. Insonderheit sollen Inen aus allen Regimenten der Pfarrl. Zedl, so sie iährlich der sectischen Pfarrleut halb ybergeben, zugestellt werden, die sectischen Priester, alß die so *publice in scandalo* leben, sollen angezeigt werden &c. Dieses war die bestimmte Rathsordnung, nach dessen Vorschrift der geistl. Rath sich benehmen sollte. Wie weit aber der dermalige geistl.

Rath

Rath von dieser Rathsordnung abgewichen, und wie vielmehr derselbe sich mit andern Gegenständen beschäftige, um seine Macht zu vergrößern, und seine Gewalt zu verbreiten, läßt sich aus diesem entnehmen; weil er bey unsern Zeiten, wie die **neueste Staatskunde von Deutschland** in dem 3 Stück der ersten Abtheilung S. 11 bemerket, nur den *Fiscum ecclesiasticum* vorstellt, und aus einem Religionsrath sich eigentlich in ein *Collegium fiscale* verwandelt hat. Der Beweis dieser Wahrheit wird Jedermann einleuchten, der die oben belobte Rathsordnung des Herzogs Albrecht mit der neuen Rathsordnung vom Jahre 1779 zusammenhält. Die Enge des Raums gestattet uns nicht eine Uebersicht im Ganzen zu liefern, und wir werden uns also nur auf die **Verleihung der geistl. Präbenden** und die **geistlichen Verlassenschaften** einschränken. Bey jenen

Sollen a) alle strittige Patronate nicht bey den Konsistorien, sondern in München angebracht und ausgemacht werden. Die **Rathsordnung** § 15. Eine offenbare Ausnahme von dem Jure communi, welche weder in den Konkordaten, noch in dem Herkommen gegründet ist. In dem stritigen Patronatsrecht des Landesherrn soll b) der geistliche Rath mittelst Temporalsperre sich so lange schützen, bis der Gegentheil sich ad Jus patronatus

durch

durch Urkunden und andere unverwerfliche Proben genugsam legitimirt haben wird. Auch soll man c) bey strittigem Patronatsrechte pendente lite für den churfürstl. Præsentatum entweder auf die kanonische Investitur, oder wenigst auf die Admißion ad curam Parochiæ den Antrag machen, bey dessen Verweigerung aber selben ex fructibus Parochiæ alimentiren, und das Beneficium selbst sumptibus Ordinarii bestellen lassen, §§. 5 & 6. Abermal ein Vorschritt gegen die augsburgischen Konkordate 1684, welche n. 7 sagen: **Die Erkenntniß des** *Juris patronatus*, **Zehend, Ehe und andern** *ad forum ecclesiasticum* **gehörigen Sachen, soll es bey den allgemeinen Rechten bleiben** **rc.** gegen das Jus commune und gegen alle Billigkeit. Die Beweise hievon liefert die wohl gerathene Abhandlung des Hrn. Schmidt Pfarrers zu Kirchenroth Diœces. Ratisb. **von dem päpstlichen Monatrechte in Baiern** S. 10, 86, 87. Der vorhin angezogene §. der Rathsordnung setzet d) seine Lehenbücher unter die glaubwürdigen Urkunden, spricht und verfährt nach diesen mit der Temporalsperre; da doch in der Rathsordnung de an. 1629 §. 10 das Pfarrlehenbuch wegen dessen ziemlicher Unrichtigkeit zu korrigiren anbefohlen worden, und selbst die geistl. Rathsinstruktion de an. 1779 §. 7 die **anbefohlene Rektifikazion und Renovazion** dieses fehlerhaft anerkannten

Lehen-

Lehenbuchs (in welchem an dem Rande, wo das Wort Bischof steht, mit einer neuern Dinte das Wort Papst beygesetzt worden) neuerdings vorzunehmen, mit Nachdruck befiehlt. Es wird ferner e) die Resignazion in bischöflichen Monaten §. 6 verbothen. Wie läßt sich wohl dieser Zwang wider das Patronatrecht rechtfertigen, oder diese Ausnahme vom gemeinen Rechte erproben? Die Permutatio vel resignatio bewirken nicht einmal eine propriam vacaturam. Und in dem Freysinger Rezeß de an. 1718 den 31 May §. 9 ist so gar bedungen worden: **Die Erledigung der Pfarreyen** *per abitum* **hat man von Seiten des Ordinariats, wenn** *casus per resignationes simplices* **erfolgen,** *a quovis mense* **die Verleihung zu thun.** Warum mehrere Resignazionen in den bischöflichen Monaten als in den päpstlichen Vorgehen, ist dieses die wahre Ursache; weil, wenn die Präsentazion bey dem bischöflichen Kabinet für den geheimen Sekretair 8 bis 10 Dukaten kostet, die Kosten in München wegen selber sich öfters auf 3 bis 400 fl. belaufen. §. 19 wird f) die Bestimmung der Congrua den Bischöfen entzogen, da doch das Konzilium zu Trient, und die geistlichen Rechte, und das alte Herkommen dieses Vorrecht dem Bischofe beylegen. Und endlich g) sind die Beneficia parochialia stricto jure dem Papste nicht reservirt, und können also zu dem

chur=

churfürstlichen Monatrecht nicht gezogen werden; indem selbe nach der Vorschrift des Konzils zu Trient *Sess.* 24, *c.* 18, per concursum sollten vergeben werden ꝛc, und nur die nachgiebige Hinläßigkeit der bischöflichen Kurialisten ist hier von dem Jure communi abermal abgewichen. Und doch will man selben Uebergriffe zu Last legen!

Was die **geistlichen Verlassenschaften** anbelangt; so müssen a) selbst die oberpfälzischen Beamten das Zeugniß ablegen, daß vorhin die Bischöfe zu Bamberg, Eichstädt und Regensburg alle geistliche Verlassenschaften **privative** behandelt haben. Dermal aber ist durch die Nachgiebigkeit der Bischöfe die **Kumulativ** eingetreten. Es ist b) in dem Rezeß 1583 Cap. V festgesetzt worden: **Die** *Testamentarii* **sollen das Testament dem Herrn Vikario in Regensburg um dessen Bekräftigung überschicken.** Diese Ueberschickung setzte auch zum voraus die von dem Ordinariate zu erholende Konfirmazion, wovon die **Passauer Konkordaten** 1690 und der freysingische **Rezeß** 1718 §. 3 Meldung machen. Selbst die geistl. Rathsordnung 1779 §. 17 drückt sich mit den Worten aus: **Laut Konkordaten sollen** *Testamenta Clericorum ab Ordinario* **konfirmirt werden.** Und das alte Herkommen, wegen Einsendung der Testamente, müssen

und

und können alle baierische Herren Beamte bezeugen. Allein alle diese Gründe sind nicht so stark als die Temporalsperre, durch welche gewaltsame Mittel der geistliche Rath dermal die Einsendung der Originaltestamente betreibt. Vorhin ist c) die Befugniß, die Testamente zu publiziren, niemal in Widerspruch gezogen worden. Denn wer das Jus confirmandi testamenta besitzt, dem kann man das Jus publicandi nicht absprechen. Dermal aber wird dieses Vorrecht auch auf den weltlichen Kommissarium ausgedehnt, da der selige Herr Steigenberger und Herr von Haiden eine nicht zu begreifende Kumulativpublikazion in den Augsburgerkonkordaten erfunden haben. Ebendiese Konkordate, nach welchen sich dermal andere Ordinariate fügen sollen, benehmen d) dem Bischofe die Judikatur über die Gültigkeit der Testamente: da doch jenem nach den Rechten die Judikatur in jener Sache zukömmt, über welche er die Konfirmazion ertheilt. Sonst ward e) im Falle einer Gant die gemeinschäftliche Behandlung festgesetzt. **Wenn die Passivschulden, sagen die alten Augsburger Konkordaten §.4, das Vermögen eines Geistlichen übersteigen, hat man beyderseits der Kumulativbehandlung zu gebrauchen.** Dermal aber soll die **Privativa** eintreten. Bey jetzigen Zeiten eignen sich f) die Beamten die Originalverifikazionen zu,

und

und schicken selbe dem geistlichen Rath ein, welche sonst zu den Ordinariaten allzeit eingesendet worden. Endlich g) legt sich der geistliche Rath die Gerechtsamen bey, über das Inventarium Bescheidspunkte ergehen zu lassen, die Schätzung der Baufälle zu moderiren, das Absolutorium zu ertheilen, in allen Erbschaftsprozessen das Urtheil zu fällen rc. welche Vorrechte nach dem alten Herkommen, Sitte und der Gewohnheit nnd den geistlichen Rechten den Ordinariaten zustehen. Aus dieser flüchtig hingeworfenen Skizze wird der Beleuchter die Nachgiebigkeit der Ord inariate erkennen, und doch so viel ersehen, daß der gemachte Vorwurf sehr unbillig sey: **Wer hat sich wohl über Neuerungen, Anmaßungen und Eingriffe zu beschweren, der Landesherr oder der Bischof?** Ueber den beßten Landesherrn, dessen gute Gesinnungen allzubekannt sind, haben die Bischöfe keine Ursache sich zu beschweren, wohl aber über dessen geistlichen Rath, welcher solche auf **Neuerungen, Anmaßungen** und **Eingriffe** abzielende und konkordatenwidrige Vorschläge und Gutachten abgiebt. —

Beylage *Lit. C.*

Wir Karl Theodor ꝛc. ꝛc. Entbiethen Jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor! Bey Unsrer höchsten Stelle haben Wir höchst missfällig zu vernehmen gehabt, daß man von Seite des Ordinariats Augsburg zu eben der Zeit, wo selbes eine päpstliche Dezimazionsbulle zu erkennen Anstand nimmt, sich habe beygehen lassen, aus eigner bischöflicher Gewalt mit den merkwürdigen Ausdrücken: Motu proprio — quamdiu nobis visum fuerit — ad nostram usque revocationem &c. die Dezimazionserhebung, als wenn selbe von der bischöflichen Willkühr und Gnaden abhieng, ohne Unsern höchstlandesherrlichen Vorwissen und Genehmigung, gegen alle bisherige Observanz und zum offenbaren Nachtheil Unsrer höchsten Territorialgerechtsame durch ein in Gestalt einer römischen Bulle abgefaßtes gedrucktes Mandat auszuschreiben. Wir sehen Uns daher gezwungen, dieses ganz ordnungswidrig erschienene augsburgische Dezimazionsmandat vom 15 Oktober des vorigen Jahres so, wie alle andere ohne Unserm gnädigsten Placet auf was immer für eine Art erscheinende bischöfliche Verordnungen, Patente, Zirkularien, so anderes, ohne weiters für null und nichtig zu erklären, sofort derenselben Annahme allen Unsern geistlichen und weltlichen Unterthanen bey Strafe der höchsten Ungnade zu verbiethen,

biethen, und zwar mit dem Anhange, daß, wer immer dieses bischöfliche augsburgische Ordinariatsmandat bereits angenommen hat, solches bey Strafe der Temporaliensperre sogleich zu Unsrer allhier angeordneten geheimen Dezimazionskommißion in Originali einschicken soll. München den 13 Jänner 1789.

Da diese Verordnung auf unsere **Bemerkungen** einen sonderheitlichen Bezug hat, so haben wir ohnermangelt selbe anzufügen. Viele werden dafür halten, daß diese Verordnung unserm Sisteme zuwider sey; wir behaupten das Gegentheil. Unser Plan zielt nur dahin, daß der Papst ohne Beystimmung der Bischöfe keine Dezimazion auflegen kann, daß diese bloß in Nothfällen, wie Kreitmeyer *ad Cod. civil. p.* 2089 bemerkt, Statt finde, und daß man wegen diesen Umständen die Bischöfe belehre. Dieß Verhältniß muß bey dem Ordinarius die Determinazion bewirken an die Dezimazion Hand anzulegen. Aus eigner **Bewegung**, ohne diese eintretenden Umstände, kann das Ordinariat der Geistlichkeit diese Last nicht überbürden. Die ganze Sache hängt also lediglich von den Bedürfnissen des Staats ab; nicht von der bischöflichen Willkühr und Gnade. Wir hätten also sehr gewünscht, daß der Konzipient statt der Worte: *Motu proprio — quamdiu nobis visum — ad nostram usque revocationem* andre Ausdrücke

drücke gewählt hatte. Das übrige, was in dieser Verordnung gesagt wird, ist den neuen augsburgischen Konkordaten vollkommen angemessen, welche §. III die Worte enthalten: Was andere bischöfliche Verfügungen anbelanget, wird man solche von Seiten des Ordinariats allem[illegible] mit den nöthigen Erinnerungen vorläufig an den churfürstlichen geistlichen Rath einsenden, und erst alsdenn, wenn dagegen nichts eingewendet, oder man sich verstanden haben wird, behörig bekannt machen. So reden die Konkordaten. Und diese zu halten ist Pflicht — heilige, theure Pflicht. —

Bayerische
Staatsbibliothek
München

9.96
BUCHBINDEREI
OBERMEIER
Niederlassung München
Heßstraße 14
80799 München
Telefon 089/2800116

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mayer, Andreas Ulrich,

Bemerkungen über die Beleuchtung der zwey erzbischöfl. Schreiben von Churtrier und Salzburg wegen Dezimazionsverlängerung in den pfalzbaierischen Staaten sammt einigen merkwürdigen Beylagen

Salzburg 1789

Bavar. 233
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10371134-5
VD18 11423145